Basel, 13. August 1921. № 33 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Verwalterstelle. Die Konsumgenossenschaft Langenthal (Umsatz ca. 1 Mill. Fr.), ist zufolge Demission des bisherigen Verwalters im Falle, die Stelle auf 15. Oktober 1921 zur Neubesetzung auszuschreiben. Befähigte, bilanzsichere und im Genossenschaftswesen versierte Bewerber belieben ihre Offerten mit Gehaltsansprüchen und Referenzen bis spätestens 20. August 1921 dem Präsidenten, Herrn Rud. Rätz, Gässli, Langenthal, einzureichen.

Bäckerei-Kontrolleur. Grössere Konsumgenossenschaft sucht zu möglichst baldigem Eintritt einen jüngern, seriösen Mann **für Kontrolle und Spedition des Brotes.** Verlangt wird gründliche Kenntnisse im Speditionswesen und der dazu gehörenden Buchführung. Bewerber mit schöner Schrift und etwelcher Fachkenntnis erhalten den Vorzug. Anmeldungen sind zu richten unter Chiffre K. G. 228 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ostschweizerischer Konsumverein (Umsatz ca. 2 Mill. Fr.) ist zufolge Demission des bisherigen **Verwalters** im Falle, die Stelle zu möglichst baldigem Eintritt zur Neubesetzung auszuschreiben. Befähigte, bilanzsichere und im Genossenschaftswesen oder ähnlicher Stellung versierte Bewerber belieben ihre Offerten mit Gehaltsansprüchen und Referenzen bis spätestens Ende August unter Chiffre Kg. 242 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel einzuhändigen.

Angebot.

Tüchtiger **Bäcker** sucht Stelle in Konsum. Offerten unter Chiffre E. B. 221 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verheirateter Mann sucht Stellung in Konsum, Geschäftshaus oder Fabrik als **Chauffeur.** Würde auch leichtere Magazin- oder sonstige Arbeiten verrichten. Offerten unter Chiffre M. N. 800 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Bäcker und Konditor** gesetzen Alters, auch in der Feinbäckerei gut bewandert, sucht Stelle in einen Konsum. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre 1242 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges **Ehepaar,** der Kolonialwarenbranche kundig und mit der Buchhaltung vertraut, sucht Konsum oder grössere Filiale zu übernehmen. Antritt per 1. September oder nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre M. W. 238 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Genossenschaftsvorstand sucht 16jährige **Tochter** mit dreijähriger Sekundarschulbildung, guten Schulzeugnissen und schöner Handschrift auf einem Bureau zu plazieren. Offerten unter Chiffre S. A. 236 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider **Bäcker** würde die Führung eines Konsums übernehmen, da beider Sprachen in Wort und Schrift mächtig. Würde auch Stelle als **Magaziner-Verkäufer** annehmen weil im Laden auch bewandert. Offerten mit Lohnangabe unter S. 1895 A., poste restante, Grenchen.

Packer-Magaziner und Einnehmer, mit Speditionen und Wildbret durchaus erfahren, sucht gestützt auf prima Zeugnisse Stelle per sofort oder 1. September 1921. Offerten erbeten unter Chiffre A. B. 1303 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, fleissiger, strebsamer Mann, der bis anhin als Reisender tätig war und mit der Kundschaft umzugehen versteht, wünscht Engagement in Konsumverein als **Verkäufer** oder als **Filialleiter** eventuell als **Magaziner.** Offerten unter Chiffre K. K. 239 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kaufmännisch gebildeter Angestellter, 40 Jahre alt, mit guten Kenntnissen im Genossenschaftswesen, sucht per sofort oder später **Verwalterstelle.** Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre J. 240 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäcker. Jüngerer, solider, tüchtiger Bäcker und Konditor sucht Konsumbäckerei zu übernehmen. Ginge eventuell auch als Zweiter oder Aushilfe. Offerten an Paul Leutwyler-Jordi, Bäcker und Konditor, Aarwangen (Bern).

Schlepper.

Solid gebauter Schlepper, 4—5 Tonnen, Zustand wie neu, wegen Nichtgebrauch billig zu verkaufen. Offerten an **Société coopérative suisse de consommation Genève.**

Prof. J. Fr. Schär's
Kaufmännische Werke

Die Bank im Dienste des Kaufmanns	Fr.	6.—
Handelsbetriebslehre	»	7.50
Maier-Rotschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften, 3 Bände	»	40.—
Kaufmännische Unterrichtsstunden:		
Kursus I: Buchhaltung	Mk.	140.—
Kursus II: Kontorpraxis	»	160.—
Kaufmännisches Rechnen	»	50.—
Technik des Bankgeschäfts	»	50.—
Handelskorrespondenz und Handelsbetriebslehre	»	50.—
Einfache und doppelte Buchführung	»	50.—
Aufgaben für den Unterricht in der Buchhaltung	»	16.—
Lösungen dazu	»	16.—
Umgestaltung der Geld- und Währungsverhältnisse	»	8.—
Buchhaltung und Bilanz	»	136.—

Für die in Markwährung angegebenen Werke werden Markzahlungen angenommen, oder zum Tageskurs umgerechnet in Franken.

Buchhandlung des V.S.K.
BASEL, Tellstrasse 62

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)
Buchdruckerei

Wir empfehlen uns zur Anfertigung von

Briefbogen und Couverts
Memorandum, Sitzungskarten, Einkaufsbüchlein

Prompte und gute Ausführung aller Aufträge

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXI. Jahrgang | Basel, den 13. August 1921 | No. 33

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Die rechtliche Wirkung von Generalversammlungsbeschlüssen. — Die Meinung eines Mediziners. — Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Juli 1921. — Neue eidgenössische Kriegssteuer. — Die Société coopérative de consommation de St-Imier et environs im Jahre 1920. — Internationaler Genossenschaftskongress. — Ein Hilferuf. — **Volkswirtschaft:** Stand der Lebenskosten in Amerika. Fleischpreise. Inlandgetreide. — **Aus der Praxis:** Der Verkehr mit den Filialen. — **Steuerwesen:** Ein Erfolg auf dem Gebiete der Genossenschaftsbesteuerung. Verband st. gallischer Konsumvereine. — **Bewegung des Auslandes:** Finnland. Spanien. — **Aus unserer Bewegung:** Heiden, Baden, Eschenbach, Münchenbuchsee, Oberkemptthal, Ragaz, Wettingen-Kloster, Wildhaus. — **Bibliographie.** — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Die Genossenschaft als wirtschaftliche Grundlage einer neuen Menschheit.

Die Genossenschaft als Käufer- resp. Konsum- oder Siedelungsgenossenschaft gedacht, bietet die Möglichkeit, alle für ein wahrhaftes harmonisches Zusammenleben der Menschen notwendigen sozialethischen Triebe und moralischen Kräfte zu entwickeln, welche in letzter Instanz eine gesunde vernunftsgemässe Umgestaltung der menschlichen Gesellschaft herbeiführen.

* * *

Die immanente ökonomische Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft in eine sozialistische, sei es nun auf dem Wege des erwarteten Zusammenbruchs, sei es durch das Mittel der angestrebten politischen Macht, kann nicht erfolgen, wenn nicht dieser sogenannten naturgesetzlichen Entwicklung der freie menschliche Wille mit seiner ganzen Tatkraft zur Seite steht. Diesem freien menschlichen Willen, geläutert durch die Erkenntnis der gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen, gefestigt durch die Schulung harter Arbeit wird es wohl überhaupt nur gelingen, soweit die menschliche Entwicklung einem Naturgesetz unterliegt, dasselbe zur Auslösung zu bringen. Dieser Wille kann aber in erster Linie erzeugt werden in genossenschaftlichen Organisationen, wenn sich deren Ausbau in jeder Hinsicht mustergiltig gestaltet.

* * *

Ein gesellschaftlicher Organismus, welcher bis in seine äussersten Teile harmonisch und zweckdienlich gegliedert ist, erfüllt von genossenschaftlichem Geiste und regem Gemeinsamkeitsleben und Streben, bildet ein selbständiges sozialwirtschaftliches Fundament, welches allen nach vorwärts gerichteten Bestrebungen eine feste natürliche Grundlage schafft, ohne welche sie mehr oder weniger auf schwankendem Boden stehen. Sich zu allen übrigen Bestrebungen neutral verhaltend, entwickeln sich in ihm die sozialethischen Triebe und moralischen Kräfte, ohne welche eine Erlösung von dem Druck einer absterbenden Gesellschaft nicht denkbar ist und ohne die sich ihre Neugestaltung nicht vollziehen kann.

Adolf Franke
(Genossenschafts-Pionier 1901.)

Die rechtliche Wirkung von Generalversammlungsbeschlüssen.

Von Dr. Walter Meyerhans, Rechtsanwalt in Lugano.

Kürzlich traf das schweizerische Bundesgericht in einem Falle aus dem Genossenschaftsrecht eine Entscheidung, welche sowohl für Genossenschaften wie Aktiengesellschaften von weittragender Bedeutung sein dürfte.

1. Es handelte sich im wesentlichen um folgende Tatsachen:

Die Konsumgenossenschaft Bellinzona hatte gegen ihr Mitglied M. eine Zivilklage angestrengt auf Bezahlung von Fr. 5562.—, herrührend aus einer Garantie, welche M. gegenüber der Genossenschaft eingegangen war. Mit diesem Klagebegehren wurde die Genossenschaft vollständig geschützt.

Nachdem die Genossenschaft daraufhin die nötigen Schritte zur Eintreibung ihres Guthabens eingeleitet hatte, begannen zwischen den Parteien Vergleichsunterhandlungen. Die Genossenschaft war bereit, ihre Forderung auf Fr. 3800.— zu reduzieren, wogegen der Schuldner M. seinerseits sich verpflichtete, diese Vergleichssumme zu deponieren, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Vergleichsvorschlag der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werde. M. stellte ausserdem an die Generalversammlung das Gesuch, die Abfindungssumme auf Fr. 2500.— zu reduzieren.

Die auf den 16. Dezember 1918 einberufene ordentliche Generalversammlung entschied aber durch Mehrheitsbeschluss, es sei dem M. die gesamte Schuld in Kapital, Zinsen und Kosten zu erlassen.

Gleich darauf liess M. dem Verwaltungsrat der Genossenschaft brieflich mitteilen, dass er von diesem Schulderlass gebührend Kenntnis genommen habe, worauf ihm aber der Verwaltungsrat antwortete, er sei damit absolut nicht einverstanden. Es wurden die nötigen Stimmen für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gesammelt, welche am 11. Januar 1919 stattfand. An dieser ausserordentl. Generalversammlung wurden die sämtlichen Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember aufgehoben. Gegenüber M. wurde beschlossen, die Vergleichssumme auf Fr. **2500.**— festzusetzen und M. hiervon Mitteilung gemacht unter Ansetzung einer angemessenen Frist, um den Betrag zu bezahlen, ansonst die Offerte dahinfalle. M. nahm die Offerte nicht an unter Hinweis auf den Generalversammlungsbeschluss vom 16. Dezember 1918. Da die Genossenschaft die Betreibungshandlungen hierauf gegen M. fortsetzte, leitete letzterer eine Klage gegen die Genossenschaft ein, damit gerichtlich festgestellt werde, dass ihm seine gesamte Schuld gegenüber der Genossenschaft erlassen worden sei.

Während die tessinischen Gerichte die Klage des M. vollständig geschützt hatten, wies sie das Bundesgericht ab.

2. In der Diskussion wurde zunächst darauf hingewiesen, dass der von M. behauptete Erlass ein zweiseitiger Vertrag sei, also ein Rechtsgeschäft, das zerfalle auf der einen Seite in die Offerte der Genossenschaft und auf der andern Seite in die Annahme seitens M. Damit aber eine Offerte als solche wirke, ist notwendig, dass sie der Gegenpartei zur Kenntnis komme, denn sonst ist ja eine Annahme nicht denkbar. Das Bundesgericht ging nun bei seinem Entscheid davon aus, dass der Beschluss der Generalversammlung vom 16. Dezember 1918 für sich allein noch nicht für die Gesellschaft bindend gewesen sei, indem er dem M. durch das hierzu einzig kompetente Genossenschaftsorgan, nämlich den Verwaltungsrat, gar nicht mitgeteilt worden sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass zu unterscheiden sei zwischen dem Stadium der Willensbildung und demjenigen der Willenserklärung.

Während bei den Einzelpersonen die Willensbildung in der Regel ein interner, unsichtbarer Vorgang ist, erfolgt sie bei den juristischen Personen in sichtbarer Weise durch die Diskussion und die nachfolgende Abstimmung; mit ihr ist ein bestimmter Wille gebildet. Soll er nun wirksam werden, so muss er, wenn es sich um einen Vertrag handelt, erst noch der Gegenpartei durch dasjenige Gesellschaftsorgan mitgeteilt werden, das die Genossenschaft im Verkehr mit dritten Personen vertritt. Da nun der Verwaltungsrat der Konsumgenossenschaft Bellinzona dem M. offiziell keine Mitteilung von dem Generalversammlungsbeschluss vom 16. Dezember 1918 gemacht hatte, so konnte M. aus demselben auch keine Rechte ableiten und wurde daher seine Klage kostenpflichtig abgewiesen.

3. Der Entscheid des Bundesgerichtes ist darum von prinzipieller Bedeutung, weil durch ihn das innere Leben der juristischen Personen gewährleistet wird. Um seine Wichtigkeit zu ermessen, vergegenwärtige man sich nur folgenden Fall:

Dem Vorstand einer Genossenschaft ist eine bestimmte Offerte über den Kauf einer bedeutenden Warenmenge zugekommen. Angesichts der Wichtigkeit des Geschäftes beschliesst er, die Offerte der Generalversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten, und diese beschliesst, die Offerte anzunehmen. Kurz darauf zeigt es sich, dass die Genossenschaft ein ruinöses Geschäft gemacht hätte. Der Vorstand, welcher glücklicherweise dem Offerenten noch keine Mitteilung gemacht hat, beruft eine neue Generalversammlung ein, welche den Beschluss der vorhergehenden Generalversammlung aufhebt.

Wenn die Auffassung der tessinischen Gerichte obgesiegt hätte, so hätte im obigen Beispiel der Offerent die Genossenschaft ohne weiteres bei ihrem Generalversammlungsbeschluss behaften können, gleichgültig, auf welchem Wege ihm derselbe zur Kenntnis gekommen wäre. Mit Recht wurde aus der Mitte des Gerichts auf die höchst gefährlichen Konsequenzen einer solchen Spruchpraxis hingewiesen und durch Mehrheitsbeschluss die von der Konsumgenossenschaft Bellinzona vertretene Rechtsanschauung geschützt.

Durch dieses Urteil ist nun prinzipiell für Genossenschaften festgelegt, dass Beschlüsse der Generalversammlung Dritten gegenüber erst dann wirksam werden, wenn sie denselben durch den Vorstand der Genossenschaft offiziell mitgeteilt werden.

Anmerkung des Herausgebers. Der hier auszugsweise mitgeteilte Entscheid des Bundesgerichtes ist sehr zu begrüssen, gibt er doch in ähnlichen Fällen den verantwortlichen Verwaltungsorganen das Recht und das Mittel an die Hand, statutenwidrig zustande gekommenen Generalversammlungsbeschlüssen die Klinge und das Heft zu nehmen! Die vielfach verbreitete Meinung, als seien Generalversammlungsbeschlüsse unter allen Umständen für die Verwaltung der Genossenschaft verbindlich, weil gemäss Statuten die Generalversammlung oberstes Organ der Genossenschaft sei, ist nicht zutreffend; aus guten Gründen ist auch in allen Statuten nicht nur eine Ausscheidung der Zuständigkeit für bestimmte Geschäfte, sondern auch für bestimmte Verantwortlichkeiten vorgesehen. Solange an einer Generalversammlung nicht unter Namensaufruf der anwesenden Mitglieder pro und contra über bestimmte Anträge abgestimmt wird, handelt es sich um eine Kundgebung nicht der verantwortlichen Genossenschaftsorgane, sondern einer anonymen Masse, der die verantwortlichen Verwaltungsorgane nicht ohne weiteres nachzugeben berechtigt sind, sofern sie sich

nicht selbst persönlich verantwortlich machen wollen.

Im vorliegenden Spezialfall ist besonders zu begrüssen, dass der auf Machenschaften persönlich Interessierter zurückzuführende, eigentlich skandalös zu nennende Generalversammlungsbeschluss vom Gericht nicht geschützt worden ist.

Die Meinung eines Mediziners.

Professor Dr. Schlossmann in Düsseldorf, ein bekannter Mediziner, äussert sich über die Notwendigkeit des genossenschaftlichen Zusammenschlusses wie folgt:

«Seit ich begonnen habe, mich über das enge Gebiet meines Faches hinaus für die allgemeine Frage zu interessieren, wie der grossen Masse des Volkes wirtschaftlich geholfen werden kann, bin ich mir über zwei Dinge immer klarer geworden. Erstens ist mir in stets steigendem Masse das Verständnis für den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Lage und menschlicher Gesundheit aufgegangen. Wenn auch Krankheit und Tod nicht Halt machen vor der Türe des Reichen, so hängt doch das körperliche und geistige Wohlbefinden der breiten Schichten unseres Volkes in weitestem Masse davon ab, inwieweit sie sich in Beziehung auf Wohnung und Ernährung günstige Verhältnisse zu schaffen vermögen. Und zweitens hat die Erfahrung meines Lebens immer mehr und mehr in mir die Erkenntnis gefestigt, dass Selbsthilfe der einzige zuverlässige Weg ist, auf dem mit verhältnismässig geringen Mitteln das Beste in bezug auf Wohnung, Ernährung und die andern Lebensbedürfnisse zu schaffen ist. Zusammenschluss der Konsumenten, das ist für mich — trotz aller Anfeindungen, die ich deswegen über mich ergehen lassen musste, auch heute noch der Gedanke, von dem ich Förderung der Lebensführung unserer Volksgenossen erwarte. Weder die Zwangswirtschaft, wie wir sie in den letzten Jahren genossen haben und bei der die Unfähigkeit Triumphe feierte, noch auch der freie Handel, bei dem wir schutzlos dem zuweilen über das Erlaubte gesteigerten Erwerbssinn ausgesetzt sind, vermögen uns in den jetzigen wirtschaftlichen Nöten Hilfe zu bringen, sondern nur genossenschaftlicher Zusammenschluss.»

Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Juli 1921.

(Mitteilung des wirtschaftsstatistischen Büros des V. S. K.)

(Vorbemerkung. Da wir, um einem vielfach geäusserten Wunsch entgegenzukommen, eine zusammenfassende Darstellung über die Hauptergebnisse aller bisherigen Erhebungen über den Stand der Lebenskosten in der Schweiz zu veröffentlichen beabsichtigen, haben wir davon Umgang genommen, die Ergebnisse der Erhebung vom 1. Juni 1921 gesondert bekanntzugeben. Die Arbeit über die Ergebnisse unserer Erhebungen vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921 ist bereits verfasst, konnte aber aus drucktechnischen Gründen bis heute noch nicht herausgegeben werden. Um immerhin in der Reihe unserer Veröffentlichungen keine Lücke eintreten zu lassen, bringen wir hier, im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Erhebung vom 1. Juli 1921, auch die Hauptergebnisse der Erhebung vom 1. Juni 1921.)

Mit dem 1. Juni 1921 liessen wir in unseren monatlichen Erhebungen über den Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten insoferne eine Aenderung eintreten, als wir für die Auswahl derjenigen Ortschaften, die in den Bereich unserer Erhebungen einbezogen werden, die Ergebnisse der neuen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 benützten. Die Zahl der erfassten Städte erhöhte sich dadurch um zwei auf 25, die Zahl der in Betracht fallenden Konsumvereine ebenfalls um zwei auf 23. Neu hinzu kamen die Städte Thun, Olten und Aarau, währenddem anderseits Arbon, weil seine Einwohnerzahl auf den 1. Dezember 1920 unter 10,000 gesunken war, aus dem Rahmen unserer Erhebung fiel. Die Ortschaften, auf die sich nun unsere Erhebung erstreckt, sind Zürich, Basel, Genf, Bern, St. Gallen, Lausanne, Winterthur, Luzern, La Chaux-de-Fonds, Biel (B.), Neuchâtel, Fribourg, Schaffhausen, Montreux, Chur, Herisau, Thun, Lugano, Solothurn, Vevey, Le Locle, Rorschach, Olten, Aarau und Bellinzona.

An der Erhebung vom 1. Juli 1921 beteiligten sich sämtliche 23 Konsumvereine, die für die Erhebung überhaupt in Betracht fallen. Die Mitgliederzahl der Vereine, die für die Berechnung der schweizerischen Durchschnittspreise in Verwendung kam, belief sich auf 194,826 (195,369 am 1. Juni 1921). Die Gesamtzahl der eingegangenen Preisberichte beziffert sich auf 1050 (1052 am 1. Juni 1921). Bei einer theoretisch möglichen Höchstzahl der Preisberichte von 1081 ergibt sich damit eine tatsächliche Beteiligung von 97,13% (97,32% am 1. Juni 1921). Die Beteiligung ist etwas geringer als am 1. Juni 1921, dagegen steht sie bedeutend über der durchschnittlichen Beteiligung sämtlicher früherer Erhebungen (90,36%). Die fehlenden Preisangaben betreffen einheimisches Schweinefett (2 x), Ersatzfette (1 x), Linsen (1 x), Kartoffeln im Migrosverkauf (7 x), Sauerkraut (19 x) und Essig (1 x). Es handelt sich somit fast ausschliesslich um Artikel, die gegenwärtig mancherorts überhaupt nicht zu haben sind (Kartoffeln im Migrosverkauf und Sauerkraut), und die übrigens auch für die Indexberechnung ausser Betracht fallen.

Seit dem 1. November 1920 ist ein ununterbrochenes Zurückgehen der Preise festzustellen. Die erste Frage, die sich bei der Betrachtung einer jeden Erhebung aufdrängt, ist deshalb die, ob dieser Rückgang noch anhalte, ob er nicht einem neuen Steigen der Preise weiche, oder ob nicht doch wenigstens seine Stärke nachlasse. Bis zum 1. Juni 1921 musste, wennschon sich von Monat zu Monat gewisse Unterschiede bemerkbar machten, die Frage dahin beantwortet werden, dass von einem Umschlag nicht die Rede sein könne, ja auch dass ein Nachlassen der Bewegungsstärke nicht zu bemerken sei. Der 1. Juli zeigt insoferne ein etwas anderes Bild, als die Zahl der Preisrückgänge gegenüber den vorhergehenden Monaten etwas kleiner ist, allerdings nicht etwa auf Kosten der Preissteigerungen, sondern lediglich der unveränderten Preise. Eine Steigerung des Preises, die mindestens ½% ist, verzeichnen nur sechs Artikel (Kalbfleisch, Eier, Kartoffeln im Detail- und im Migrosverkauf, Pilézucker und Zichorien). Die Erhöhung des Preises ist bei Kalbfleisch, Pilézucker und Zichorien zudem so gering, dass sie ausser Acht gelassen werden kann. Dagegen ist dann allerdings die Veränderung des Preises der Eier und Kartoffeln nach oben so stark, dass sie, wie sich noch zeigen wird, die Indexziffer so zu beeinflussen vermag, dass sie die seit dem 1. November 1920 eingeschlagene Richtung nach unten, voraussichtlich allerdings nur vorübergehend, ändert und wiederum etwas in die Höhe geht. Un-

Artikel	Einheit	Preise				Preis vom 1. Juli 1921 im Verhältnis zum		
		am 1. Juni 1914	Durchschnitt vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921	am 1. Juni 1921	am 1. Juli 1921	Preis vom 1. Juni 1914	Durchschnittspreis vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921	Preis vom 1. Juni 1921
						= 100		
Butter, Koch-	kg	289	777	675	675	234	87	100
Butter, Tafel-	„	387	819	714	714	184	87	100
Käse, fett, Emmenthaler	„	227	473	500	500	220	106	100
Milch	Liter	24	44	49	49	204	111	100
Kokosnussfett, billigste Qualität	kg	173	414	269	267	154	64	99
Schweinefett, amerikanisch	„	190	446	263	263	138	59	100
„ einheimisch	„	201	609	393	373	186	61	95
Ersatzfette	„	(141)	469	287	279	198	59	97
Olivenöl, vierge extra	Liter	244	556	458	454	186	82	99
Andere Speiseöle	„	(141)	383	212	213	151	56	100
Brot, Voll-	kg	(35)	73	72	72	206	99	100
Mehl, Voll-	„	(45)	85	82	82	182	96	100
Griess	„	47	123	105	105	223	85	100
Maisgriess	„	31	74	64	64	206	86	100
Gerste, Roll-	„	46	116	101	94	204	81	93
Haferflocken	„	48	124	99	93	194	75	94
Hafergrütze	„	48	126	98	96	200	76	98
Teigwaren, ordinär	„	63	145	135	135	214	93	100
Bohnen, weisse	„	44	161	71	64	145	40	90
Erbsen, gelbe	„	55	186	113	104	189	56	92
Linsen	„	55	175	121	121	220	69	100
Reis, indischer	„	48	125	70	70	146	56	100
„ spanischer	„	(56)	135	100	100	179	74	100
Kalbfleisch	„	231	646	518	526	228	81	102
Rindfleisch	„	194	532	467	464	239	87	99
Schaffleisch	„	209	633	582	567	271	90	97
Schweinefleisch	„	242	712	584	579	239	81	99
Eier	Stück	10	38	18	24	240	63	133
Kartoffeln, im Detailverkauf	kg	19	24	21	32	168	133	152
„ im Migrosverkauf	„	13	21	17	26	200	124	153
Honig, einheimischer	„	357	723	786	781	219	108	99
Zucker, Pilé	„	47	178	168	169	360	95	101
Schokolade, Ménage	„	213	420	378	378	177	90	100
„ Milch	„	374	731	677	676	181	92	100
Sauerkraut	„	21	41	48	44	210	107	92
Zwetschgen, gedörrte	„	91	273	146	145	159	53	99
Essig, Wein-	Liter	36	95	82	81	225	85	99
Wein, gew. Rot-	„	56	127	99	99	177	78	100
Tee, Schwarz-	kg	595	952	674	669	112	70	99
Zichorien, kurante Qualität	„	79	256	186	187	237	73	101
Kakao, Union	„	262	524	368	366	170	70	99
Kaffee, Santos, grün, mittl. Qualität	„	215	357	254	247	115	69	97
Anthrazit	q.	646	2164	1439	1440	223	67	100
Briketts	„	449	1542	951	952	212	62	100
Brennsprit	Liter	65	244	175	150	231	61	86
Petroleum, ordinär	„	23	63	61	61	265	97	100
Seifen, Ia., Kern, weiss	kg	93	332	164	162	174	49	99

verändert geblieben oder doch nicht um ½ % verändert ist der Preis bei 20 Artikeln, d. h. über zwei Fünftel. Fast gleich gross (21) ist die Zahl derjenigen Artikel, bei denen der Preisabbau auch während dem Monat Juni noch angehalten hat. Währenddem nun aber die Preissteigerung bei Eiern 33% und bei Kartoffeln gar 52 und 53% beträgt, geht der Preisrückgang nur in einem Falle über 10 % hinaus (Brennsprit = 14%). Diese zweite Feststellung, die zwar eine relativ starke, aber doch nur auf Eier und Kartoffeln beschränkte, und bei Kartoffeln zudem wohl nur vorübergehende Preiserhöhung dartut, lässt die Frage aufwerfen, ob der Preisabbau nicht abzuflauen beginne. Eine sichere Antwort werden erst die kommenden Erhebungen geben können.

So viel ist sicher, dass die Preise im Durchschnitt heute tiefer stehen als im allgemeinen seit dem 1. Juni 1919, d. h. seit der Beendigung der Kriegs-Preissteigerung. Darüber gibt ein Vergleich der Preise vom 1. Juli 1921 mit den Durchschnittspreisen, die wir aus den Preisangaben sämtlicher Erhebungen vom 1. Juni 1919 bis zum 1. Juni 1921 errechnet haben, unzweideutigen Aufschluss. Nur in sechs Fällen steht der Preis vom 1. Juli 1921 über diesem Durchschnittspreise (Käse, Milch, Kartoffeln im Detail- und Migros-Verkauf, Honig und Sauerkraut). Bei Kartoffeln und Sauerkraut ist zudem der 1. Juli der Zeitpunkt, in dem die Preise in ihrer periodischen jährlichen Veränderung den Höchstpunkt erreichen. Es verbleiben somit als Artikel, die tatsächlich eine Preissteigerung zu verzeichnen haben, nur Käse, Milch und Honig. Demgegenüber sind die übrigen 41 Artikel ausnahmslos im Preise zurückgegangen, und zwar beträgt dieser Rückgang in acht Fällen bis 10%, in 10 Fällen 11 bis 20%, in sieben Fällen 21 bis 30%, in acht Fällen 31 bis 40%, in sechs Fällen 41 bis 50% und in zwei Fällen (Bohnen und Seife) über 50%.

Gegenüber dem 1. Juni 1914 ist die Preislage vom 1. Juli 1921 höher bei sechs Artikeln bis 50% (amerikanisches Schweinefett, Bohnen, indischer Reis, Tee, Kakao und Kaffee), um 51 bis 100% bei 18 Artikeln, um 101 bis 150% bei 20 Artikeln, um 151 bis 200% bei zwei Aritkeln (Schaffleisch und Petroleum) und um mehr als 200% bei einem Artikel (Pilézucker = 260%). Ziehen wir in Betracht, dass am 1. Juni 1919 noch 23 Artikel eine Preissteigerung zu verzeichnen hatten, die über 200% hinausging, so können wir ermessen, welchen Umfang der Preis-

abbau schon angenommen, in welchem Masse sich die Preise von ihrer höchsten Lage wiederum dem Vorkriegsstand genähert haben.

Immerhin soll diese Bemerkung nur auf die Preise an sich bezogen werden. Denn es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Bedeutung der einzelnen Artikel für die Lebenshaltung sehr verschieden ist, und dass deshalb eine von ihrer Bedeutung für die Lebenshaltung losgelöste Betrachtung der Preisveränderungen kein Bild von den Verschiebungen im Stand der Lebenskosten geben kann. Die Ausgaben, die ein schweizerischer Arbeiter und Angestellter für Lebensmittel zu machen hat, werden im wesentlichen bedingt durch den Preis der Milch, des Brotes und des Rindfleisches. Wenn wir deshalb feststellen, dass gegenüber dem Durchschnitt der Zeit vom 1. Juni 1919 bis zum 1. Juni 1921 am 1. Juli 1921 die Milch um 11% teurer, das Brot nur um 1% und das Rindfleisch nur um 13% billiger waren, so müssen wir erkennen, dass der Einfluss des Preisabbaues auf die Lebenshaltung nicht so beträchtlich sein kann, wie es den Eindruck macht, wenn man die Preisveränderungen an sich betrachtet. Tatsächlich ist denn auch der Unterschied zwischen der Indexziffer, die diesen Einfluss zum Ausdruck bringt, in ihrem höchsten und ihrem niedersten Stande nicht so beträchtlich, wie das bei einer grossen Zahl der einzelnen Preise der Fall ist.

Die Indexziffer weist per 1. Juli 1921 einen Stand von Fr. 2282.13 auf. Das bedeutet gegenüber der bisher höchsten Indexziffer, derjenigen vom 1. Oktober 1920 (Fr. 2790.53), einen Rückgang von 508.40 Franken oder 18,22%, gegenüber dem Durchschnitt der Indexziffern vom 1. Juni 1919 bis zum 1. Juni 1921 (Fr. 2565.16) einen Minderbetrag von Fr. 283.03 oder 11,03%, gegenüber dem 1. Juni 1921 (2236.99 Franken) dagegen eine Erhöhung um Fr. 45.14 oder 2,02%. Setzen wir endlich die Indexziffer vom 1. Juni 1914 (Fr. 1066.70) gleich 100, so stellt sich die Indexziffer vom 1. Juli 1921 auf 214 (1. Juni 1921 = 210).

Auf die Ursachen des plötzlichen Umschwenkens in der Bewegungsrichtung der Indexziffer haben wir schon oben kurz hingewiesen. Die nachfolgende Zerlegung der Indexziffer in die einzelnen Gruppen gibt die zahlenmässige Begründung.

Gruppen	Indexziffer				Indexziffer vom 1. Juli 1921 im Verhältnis zur		
	am 1. Juni 1914	Durchschnitt der Zeit vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921	am 1. Juni 1921	am 1. Juli 1921	Indexziffer vom 1. Juni 1914	Durchschnittsindexziffer der Zeit vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921	Indexziffer vom 1. Juni 1921
Milch- und Milcherzeugnisse	341.78	664.60	707.72	707.72	207	106	100
Speisefette und -Öle	40.26	110.10	67.78	66.40	165	60	98
Mehl und Mahlerzeugnisse	215.12	460.69	443.48	442.87	206	96	100
Hülsenfrüchte	9.32	28.06	16.39	15.78	169	56	96
Fleisch	197.98	554.87	475.08	472.44	239	85	99
Eier	40.—	152.64	72.—	96.—	240	63	133
Kartoffeln	47.50	60.60	52.50	80.—	168	132	152
Süsstoffe	38.21	133.94	128.—	128.59	337	96	100
Verschiedene Nahrungsmittel	36.08	64.54	51.64	51.01	141	79	99
Summe der Nahrungsmittel	**966.25**	**2,230.04**	**2,014.59**	**2,060.81**	213	92	102
Verschiedene Gebrauchsgegenstände	100.45	335.12	222.40	221.32	220	66	100
Totalindexziffer	**1,066.70**	**2,565.16**	**2,236.99**	**2,282.13**	214	89	102

Gegenüber dem 1. Juni 1921 sind sozusagen unverändert, d. h. um weniger als ½% verändert, die Gruppen Milch und Milcherzeugnisse, Mehl und Mahlerzeugnisse, Süsstoffe und Verschiedene Gebrauchsgegenstände. Einen Rückgang bis zum Höchstbetrage von 4% bei Hülsenfrüchten weisen auf Speisefette und -öle, Hülsenfrüchte, Fleisch und verschiedene Nahrungsmittel. Eine Erhöhung von 52 bezw. 33% verzeichnen dagegen Kartoffeln und Eier. Währenddem so der Preisabbau in den Gruppen Speisefette und -öle, Hülsenfrüchte, Fleisch und Verschiedene Nahrungsmittel sich in noch schwachem Masse fortgesetzt hat, lässt sich bei den Gruppen Eier und Kartoffeln eine starke Gegenbewegung feststellen, und zwar in einem solchen Masse, dass sie der Indexziffer einen Ruck nach oben zu geben vermag. Die Eigenart der Preiserhöhungen einerseits (neue Kartoffeln), die seither bekannt gewordenen neuen Preisrückgänge anderseits lassen es allerdings als ziemlich sicher erscheinen, dass diese Bewegung nicht anhält, dass vielmehr bereits auf den 1. August wiederum ein Rückgang der Indexziffer eintritt, der sie vielleicht unter diejenige vom 1. Juni 1921 bringt.

Gegenüber dem Durchschnitt der Indexziffern vom 1. Juni 1919 bis zum 1. Juni 1921 stehen dann allerdings mit Ausnahme von Milch und Milcherzeugnissen und Kartoffeln alle Gruppen tiefer. Am stärksten ist der Rückgang bei Hülsenfrüchten (44%), Speisefetten und -ölen (40%), Eiern (37%) und Verschiedenen Gebrauchsgegenständen (34%), am schwächsten bei Mehl und Mahlerzeugnissen und Süsstoffen (je 4%). Der inzwischen eingetretene zweite Brotpreisabschlag dürfte die erste Gruppe der Mehrzahl der übrigen Gruppen auch etwas näher bringen, wogegen allerdings für Süsstoffe infolge der ausserordentlich hohen Zuckerpreise zunächst ein ähnliches nicht zu erwarten ist. Diese Gruppe steht denn auch im Verhältnis zum Stand vom 1. Juni 1914 noch weitaus am höchsten (237% Zunahme). Die ihr zunächst folgenden Gruppen weisen eine Erhöhung auf, die um annähernd 100% (Eier 140% und Fleisch 139%) geringer ist. Dem Mittel nahe stehen Milch und Milcherzeugnisse (107%), Mehl und Mahlerzeugnisse (106%) und Verschiedene Gebrauchsgegenstände (120%). Eine weitere Gruppe bilden Speisefette und -öle (65%), Hülsenfrüchte (69%) und Kartoffeln (68%). Dem Vorkriegsstand am meisten genähert haben sich endlich die Verschiedenen Nahrungsmittel (Genussmittel). Sie stehen nur noch 41% über ihrer Preislage vom 1. Juni 1914.

Der Wechsel von den alten zu den neuen Kartoffeln bringt es mit sich, dass die Veränderungen

der einzelnen Städte- und Städtegruppenindexziffern gegenüber dem Vormonat unter sich grosse Unterschiede aufweisen, und dass demzufolge auch die übliche Rangordnung der einzelnen Städte stark gestört wird. Währenddem auf der einen Seite Genf mit einer Erhöhung der Indexziffer um Fr. 107.06 an den Schluss der Reihe kommt, schwingt sich Lugano, das bis heute mit wenigen Ausnahmen stets an letzter Stelle gestanden hatte, zum 11. Range auf. Der überraschend starke Rückgang der Indexziffer von Lugano erklärt sich aus einem beträchtlichen Rückgange der Fleischpreise und des Kartoffelpreises, die etwas weniger auffällige Erhöhung der Indexziffer von Genf aus einer über den Durchschnitt hinausgehenden Spanne zwischen dem alten und dem neuen Kartoffelpreise. Zwei interessante Tatsachen lassen sich aus der Aufstellung über die Städte- und Städtegruppenindexziffern noch entnehmen, einmal die starke gegenseitige Annäherung der drei Städtegruppen (Spannung nur Fr. 23.75 oder 1,04%), sodann die vielleicht noch auffälligere Verminderung der Spannung zwischen der billigsten und der teuersten Stadt. Mit Fr. 167.88 oder 7,36% ist sie die kleinste bisher je festgestellte.

Städte	Indexziffern			Veränderung der Indexziffer vom 1. Juli 1921 gegenüber	
	Durchschnitt der Zeit vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921	1. Juni 1921	1. Juli 1921	dem Durchschnitt der Zeit vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921	dem 1. Juni 1921
Fribourg	2,455.04	2,195.93	2,185.38	÷ 269,66	÷ 10,55
Thun		2,238.13	2,216.32		÷ 21,81
La Chaux-de-Fonds/Le Locle	2,520.51	2,159.83	2,229.67	÷ 290,84	+ 69,84
Basel	2.468.69	2,162.57	2,234.56	÷ 234,13	+ 71,99
Herisau	2,612.76	2,257,21	2,241.53	÷ 371,23	÷ 15,68
Bellinzona	2,661.08	2,260.78	2,246.44	÷ 414,64	÷ 14,34
Winterthur	2,591.62	2,212.64	2,251.61	÷ 340,01	+ 38,97
Städte von 20,000—49,999 Einwohnern	**2,550.51**	**2,211.19**	**2,272.47**	**÷ 278,04**	**+ 61,28**
Neuchâtel	2,564.59	2,233.85	2,279.87	÷ 284,72	+ 46,02
Luzern	2,555.11	2,240.45	2,281.69	÷ 273,42	+ 41,24
Städte-Mittel	**2,565.17**	**2,236.99**	**2,282.13**	**÷ 283,04**	**+ 45,14**
Aarau		2,265.20	2,283.03		+ 17,83
Lugano	2.754.70	2,440.54	2,286.33	÷ 468,37	÷ 154,21
Städte mit 50,000 und mehr Einwohnern	**2,556.27**	**2,232.79**	**2,289.66**	**÷ 266,61**	**+ 56,87**
Olten		2,309.55	2.295.43		÷ 14,12
Städte von 10,000—19,999 Einwohnern	**2,618.37**	**2,283.65**	**2,296.22**	**÷ 322,15**	**+ 12,57**
Zürich	2,617.36	2,284.28	2,296.86	÷ 320,50	+ 12,58
Bern	2,547.46	2,277.43	2,297.07	÷ 250,39	+ 19,64
Vevey/Montreux	2,607.35	2,227.62	2,305.48	÷ 301,87	+ 77,86
Lausanne	2,635.19	2,220.63	2,310.29	÷ 324,90	+ 89,66
Schaffhausen	2,587.54	2,282.64	2,311.26	÷ 276,28	+ 28,62
St. Gallen	2,598.08	2,272.27	2,311.76	÷ 286,32	+ 39,49
Biel (B.)	2,570.70	2,234.87	2,315.36	÷ 255,34	+ 80,49
Rorschach	2,589,18	2,341.35	2.324.30	÷ 264,88	÷ 17,05
Solothurn	2,578.63	2,257.70	2,333.11	÷ 245,52	+ 75,41
Chur	2,612.55	2.339.98	2,338.95	÷ 273,60	÷ 1.03
Genève	2,618.94	2,246.20	2,353.26	÷ 265,68	+ 107,06

Die Erhebung vom 1. Juli 1921 trägt in jeder Beziehung den Stempel des Aussergewöhnlichen. Es ist deshalb davor zu warnen, aus ihr allzu weitgehende Schlüsse zu ziehen. Erst die Indexziffer vom 1. August wird eine Antwort auf die Hauptfrage geben können, in welchem Masse nämlich der Preisabbau tatsächlich noch wirksam ist.

Neue eidgenössische Kriegssteuer.

Wegleitung zur Selbsttaxation der Genossenschaften
von E. Kessler, Steuerkommissär, Wädenswil.

Die Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechtes sind kriegssteuerpflichtig und verpflichtet, eine Selbsttaxation einzureichen. Nichtzustellung eines Steuererklärungsformulares befreit nicht von der Pflicht zur Selbsttaxation. Nichteinreichung einer allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Erklärung zieht zunächst Ordnungsbusse bis Fr. 200 nach sich, weiter unter Umständen Bestrafung wegen Steuerhinterziehung, auf alle Fälle aber amtliche Einschätzung. Der Steuererklärung sind Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, eventuell Auszüge aus den Geschäftsbüchern der für die Steuerberechnung massgebenden Geschäftsjahre beizufügen.

Die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung hat für die Genossenschaften ein spezielles Taxationsformular angefertigt. Es enthält 54 Fragen, deren Beantwortung den Verwaltungen einige Schwierigkeiten bereiten kann, namentlich in Ermangelung jeglicher gesetzlicher Normen in bezug der steuerrechtlichen Behandlung der geschäftsmässig begründeten Unkosten, Abschreibungen und insbesondere in der Bewertung des Betriebsmobiliars, Warenlagers und der Liegenschaften.

Die nachstehenden Ausführungen sollen dazu beitragen, den Genossenschaftsverwaltungen die Ausfertigung der Selbsttaxation zu erleichtern, einigen grundsätzlichen Fragen näher zu treten, um auf diese Weise den Genossenschaften und Steuereinschätzungsorganen eine objektive Einschätzung zu ermöglichen. Bei der praktischen Durchführung der Steuereinschätzung gehen oft die Anschauungen des Steuerpflichtigen und diejenigen der Taxationsorgane sehr auseinander. Meine langjährige, genossenschaftliche Verwaltungspraxis einerseits und zweijährige Steuereinschätzungstätigkeit anderseits geben mir reichliche Grundlagen in der Auffassung über die Besteuerung der Genossenschaften. Der

Gesetzgeber hat die Eigenart der Genossenschaftsbetriebe gegenüber den Aktiengesellschaften und Privatbetrieben zu unterscheiden gewusst, allerdings hat er nicht in allen Teilen Zweck und Ziel der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften den Erwerbsgesellschaften gegenüber in richtiger Weise zu bewerten vermocht. Die Genossenschaften werden sich der Steuerpflicht nicht entziehen, dagegen eine einheitliche Behandlung in der steuerrechtlichen Erfassung des Reinertrages und der Genossenschaftsvermögen beanspruchen.

Das Einschätzungsformular ist in sechs Hauptabschnitte eingeteilt. Es erscheint zweckmässig, auf die Hauptfragen der Reihe nach einzutreten. Ich möchte vorausschicken, dass die Selbsttaxationsformulare auch von den Genossenschaften selten richtig ausgefertigt eingesandt werden; namentlich Vereine mit einfacher Buchführung können sich in dem vorliegenden Fragenkomplex nicht zurechtfinden.

I. Genossenschaftskapital und Reserven.

Frage 9. Einbezahltes Genossenschaftskapital.

Unter diesem Titel sind nur die von den Genossenschaftsmitgliedern einbezahlten Anteilscheine zu verstehen. Durch Darlehen bei Banken oder von privaten Geldgebern mittelst Obligationenausgabe oder auf andere Weise aufgenommene Betriebsmittel für die Genossenschaft sind nicht als Genossenschaftskapital im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Genossenschaften mit Solidarhaft ihrer Mitglieder besitzen kein einbezahltes Anteilscheinkapital; es betrifft dies in der Regel landwirtschaftliche Genossenschaften oder jene Vereine, die nur ein einmaliges Eintrittsgeld erheben, das dem Reservefond zufliesst.

Frage 10. Unter diese Rubrik ist der laut Bilanz am Schlusse des Rechnungsjahres ausgewiesene offene Reservefond inklussive Spezialreserven und Gewinnsaldovortrag nach Abzug der für das abgeschlossene Jahr auszuzahlenden Rückvergütung, Abschreibungen und sonstige Rückstellungen einzusetzen. Die Zweckbestimmung der offenen Reserven soll in der Bilanz der Genossenschaft möglichst klar umschrieben sein.

Frage 11. Stille Reserven.

Unter diesem Titel sind alle jene Abschreibungen, die über das zulässige Mass hinaus, am Betriebsmobiliar, Liegenschaften, Warenlager etc. vorgenommen worden sind, zu verstehen. Ueber die Bewertung des Betriebsinventars und Warenlagers enthält der Kriegssteuerbeschluss keinerlei Bestimmungen. Man wird ähnlich wie es die zürcherische Steuerpraxis tut, vom Anlagewert des Inventars auszugehen und die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen in Abzug zu bringen haben, wobei sehr wohl auch der Standpunkt vertreten werden kann, dass Inventar, welches noch im Betrieb mitarbeitet, stets einen gewissen Minimalwert repräsentiert, also nicht mit Null oder Fr. 1.— bewertet werden darf. Unter Abschnitt IV des Formulars wird der Ausweis über den Stand der stillen Reserven verlangt. Die Bewertung des Inventars hat meiner Ansicht nach gleichfalls nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Der Buchwert allein kann nicht massgebend sein, sondern der wirkliche, liquide Wert des in Frage stehenden Inventars. Bei der Bewertung ist nicht ausser Acht zu lassen, dass das Betriebsmobiliar mit Ausnahme von Maschinen und Fuhrpark für die Betriebseigenart der Genossenschaft angefertigt worden und für andere Zwecke selten oder nur zum Teil verwendbar ist. Bei einer Liquidation der Genossenschaft könnte für das Betriebsinventar nur ein bescheidener Preis gelöst werden. Auf diesen Umstand soll in der Beantwortung der Fragen 26 bis 27 Rücksicht genommen werden.

Frage 13.

Nach den Bestimmungen des Kriegssteuergesetzes werden auch die noch nicht einbezahlten, aber von den Mitgliedern laut Genossenschaftsstatuten gezeichneten Anteilscheine zur Besteuerung herangezogen. Die wenigsten Genossenschaften haben in ihrer Bilanz das noch nicht einbezahlte Anteilscheinkapital ausgewiesen, es müssen demzufolge von den Vereinsverwaltungen noch diesbezügliche, mit dem Mitgliederbestand übereinstimmende Feststellungen erfolgen. In den meisten Fällen ist das einbezahlte Anteilscheinkapital mit den übrigen Spar- oder Depositeneinlagen der Mitglieder unter der allgemeinen Bezeichnung «Mitgliederguthaben» als Passivposten aufgeführt. Es ist notwendig, dass die Verwaltungen den Konto «Anteilscheine» von den übrigen Spareinlagen in den Büchern getrennt führen. Schon die Ausrechnung der noch nicht einbezahlten Anteilscheine bedingt eine dauernde Trennung der verschiedenen Konti. Eine allgemeine Bezeichnung «Mitgliederguthaben» oder andere unklare Benennungen führen sehr oft zu irrigen Schlüssen und Auseinandersetzungen mit den Einschätzungsorganen.

II. Reingewinn.

Fragen 14—20.

Als steuerbarer Reingewinn im Sinne von Art. 48 und 64 gelten:

1. Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung, vermindert um den Aktivsaldo oder vermehrt um den Passivsaldo der letzten Rechnung.

2. Alle vor Berechnung des Aktivsaldos ausgeschiedenen, für solche Verwendungen beanspruchten Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht als geschäftsmässig begründete Unkosten betrachtet werden können, z. B. Aufwendungen für Anschaffungen und Verbesserungen von Vermögensobjekten, Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte.

3. Abschreibungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind. Steuern gelten als Unkosten; die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer darf jedoch nur in demjenigen Jahr abgezogen werden, für welches sie entrichtet wurde.

Vom steuerbaren Reingewinn können Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke in Abzug gebracht werden, sofern deren Verwendung für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke in der Weise sichergestellt wird, dass jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

Geschäftsverluste sind in Abzug zu bringen, sofern sie in dem für die Veranlagung massgebenden Jahre erlitten wurden.

Art. 67. Die Genossenschaften, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, entrichten die Steuer nach folgenden Ansätzen:

1. für das einbezahlte Genossenschaftskapital und Reserven 2½‰, für das nicht einbezahlte Genossenschaftskapital ½‰,

2. für die an Mitglieder und Kunden gewährte Rückvergütungen und Rabatte 4%, für den übrigen Reingewinn 8%.

Art. 69. Die durch konzessionierte Versicherungsgenossenschaften zu entrichtende Steuer wird auf Grund eines Ansatzes von 6‰ der schweiz. Prämieneinnahme berechnet.

Art. 70 des Kriegssteuergesetzes hat mit Beschluss der Bundesversammlung vom 25. Juni 1921 die nachstehende Aenderung erfahren:

Art. 1. Für die erste Steuerperiode der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer gelten folgende vom Bundesbeschluss vom 28. September 1920 abweichende Bestimmungen.

Art. 2. Der Erwerb oder Reingewinn (Art. 60, 64, 70 und 72 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1920) wird entweder auf Grund des durchschnittlichen Ergebnisses der Jahre 1917 und 1918 oder auf Grund des durchschnittlichen Ergebnisses der Jahre 1919 und 1920 berechnet. Massgebend ist das geringere Durchschnittsergebnis.

Der Steuerpflichtige, der in seiner Steuererklärung nur die Ergebnisse der beiden ersten oder der beiden letzten Jahre angibt, entscheidet sich dadurch endgültig für diese zweijärige Periode.

Die Einschätzungsbehörden teilen den Steuerpflichtigen, welche in der Steuererklärung die Angaben für vier Jahre gemacht haben, mit, auf Grund welcher Periode sie eingeschätzt wurden. Erhebt der Steuerpflichtige Einsprache, so hat er sich darin endgültig für eine der beiden Perioden zu entscheiden.

Art. 3. Bei der Einschätzung des steuerbaren Vermögens ist auf Verluste, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 1921 erlitten wurden, Rücksicht zu nehmen.

III. Bezogene Tantiemen.

Fragen 21—25.

Bei den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften ist es nicht üblich, Tantiemen an Verwaltungsräte und Verwalter auszurichten. Die bescheidenen Entschädigungen an Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit als Verwaltungsorgane fallen nicht unter den Begriff Tantiemen, sondern gelten als geschäftsmässig begründete Unkosten.

Etwas anderes ist es bei Erwerbsgenossenschaften und Aktiengesellschaften.

IV. Ausweis über den Stand der stillen Reserven.

Fragen 26—37.

In Fortsetzung von Abschnitt I Genossenschaftskapital und Reserven soll auf einige steuerrechtlich noch nicht abgeklärte Fragen hingewiesen werden, in der Erwartung, sowohl die Interessen der Genossenschaften wie diejenigen des Fiskus gewahrt zu haben.

Stille Reserven sind mehr oder weniger in jeder Genossenschaft vorhanden. Die nach Kriegsende eingetretene ausserordentliche Wirtschaftskrise und Preisstürze haben auch den Genossenschaften fast ohne Ausnahmen enorme Verluste gebracht. Die sogenannten stillen Reserven werden in der Regel in erster Linie zur Deckung der Verluste herangezogen, wodurch das Gleichgewicht der Bilanz am wenigsten gestört wird. Mit andern Worten, das Betriebsinventar, die Liegenschaften und Warenlager werden zu einem höheren Wert als in den vorangegangenen Geschäftsjahren in die Bilanz eingestellt. Dadurch wird künstlich ein höherer Gewinnsaldo erzielt. Dieser Notbehelf ist anwendbar solange die Vermögenswerte nicht über ihrem realen Wert als Aktiven in der Bilanz figurieren.

Der eidgenössische und kantonale Gesetzgeber kann die stillen Reserven zur Besteuerung heranziehen. Leider fehlen gesetzliche klare Ausführungsbestimmungen über die zulässige Erfassung der stillen Reserven. Bei der Bewertung der Aktiven ist zweifellos auf die Eigenart eines jeden Betriebszweiges gebührend Rücksicht zu nehmen. Mitbestimmend ist ferner, wie die Vermögensobjekte in Stand gehalten werden, welchen Zwecken sie dienen und die mutmassliche Dauer der Gebrauchsfähigkeit. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist für sämtliche, nicht landwirtschaftlich beworbenen Liegenschaften die Schatzung durchzuführen «unter billiger» Berücksichtigung der Verkehrswerte und Ertragswerte, die sie im Mittel einer dem Beginn der Steuerpflicht vorangegangenen angemessenen Periode gehabt haben. Die Ermittlung des verlangten durchschnittlichen Verkehrswertes und Ertragswertes wird praktisch auf erhebliche Schwierigkeiten stossen. Auch die Liegenschaften der Genossenschaften besitzen ihren realen Wert, solange sie von der Genossenschaft selbst zweckmässig und voll ausgenützt werden können. Der Ertragswert eines Geschäftshauses der Genossenschaft kann in der Weise berechnet werden, indem zu den Mietzinseinnahmen vermieteter Räumlichkeiten der Mietwert selbstbenützter Geschäftsräume im Verhältnis des erzielten Umsatzes berechnet wird. Dabei darf der eigene Zins für das Verkaufslokal in den Städten 1—2%, auf dem Lande 1—1½% des erzielten Umsatzes betragen. Die Steigerungsmöglichkeit des Umsatzes, der Flächeninhalt des Lokals, die Lage und der bauliche Zustand der Liegenschaft sind bei der Schatzung des Verkehrswertes zu berücksichtigen. Der Verkehrswert einer Bäckerei, Molkerei, Schlächterei, von Lagerhäusern und Verwaltungsgebäuden lässt sich ohne genaue Kenntnis der baulichen und örtlichen Verhältnisse aus der Ferne nicht bestimmen.

Genossenschaften, bei denen eine steueramtliche Schatzung ihrer Liegenschaften noch nicht durchgeführt ist, tun gut, ihre Liegenschaften im Steuerwert zu den Erstellungskosten unter Zuschlag eines ortsüblichen Mehrwertes für die Kriegssteuer zu deklarieren. Eine vorherige Besprechung mit einem tüchtigen Baufachmann ist angezeigt. Den Mietwert ihrer selbstbenützten Räumlichkeiten muss die Verwaltung nach den ortsüblichen Mietzinsverhältnissen selbst bestimmen.

Frage 28—32.

Bäckerei-Maschinen, Laden- und Bureaumobiliar, landwirtschaftliche Maschinen und Gerätschaften, Fuhrwerke, Lastwagen, Metzgerei-Kühlanlagen und -Maschinen, Molkereimaschinen und Transportgefässe, Fässer und Magazineinrichtungen sind je nach Alter und Zustand mit 10—20% des Ankaufs- oder Erstellungswertes als Steuerwert zu deklarieren.

Die Pferde sind zum Versicherungswert einzustellen. Ist der Buchwert des Inventars noch höher, so gilt als Steuerwert der Buchwert. Steuerrechtlich können Abschreibungen nur anerkannt werden, sofern sie in der Gewinn- und Verlustrechnung wirklich durchgeführt und aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlich sind.

Frage 33.

Waren sollen nach dem Willen des Gesetzgebers zum Selbstkostenwert eingesetzt werden. Sofern dieser indessen höher ist als der Marktwert, ist der Marktwert massgebend.

Die inzwischen eingetretene Marktunsicherheit und die damit verbundenen Begleiterscheinungen in der Preisgestaltung wird es den Genossenschaften unmöglich machen, ihre Warenvorräte zum Einstandspreis in die Bilanz einzustellen. Namentlich bei den Warenlagern der Bekleidungs- und Haushaltungsartikelbranche ist der Marktwert unter den Einstandspreis der vorhandenen Vorräte gesunken. Daraus resultieren in der Hauptsache die enormen Verluste. Ein Warenlager der Lebensmittelbranche wird in normalen Verhältnissen ca. 6 Mal umgesetzt, in der Bekleidungsbranche dagegen kann selbst unter günstigen Verhältnissen das Lager jährlich 1 mal, höchstens aber 3 mal umgesetzt werden. Bei der sich nun abwärts bewegenden Preiskurve sind naturgemäss die Verluste bei der Bekleidungs- und Haushaltungsartikelbranche bedeutend höher als im Lebensmittelgeschäft.

Zu Zeiten stabiler Preise genügte eine Abschreibung am Lebensmittellager von 25—30% und am Bekleidungs- und Haushaltungsartikellager von 35 bis 40% vom Detailverkaufswert gerechnet.

Heute hingegen kann der Lagerwert genannter Artikel nicht mehr zuverlässig bestimmt werden. Unter Berücksichtigung der abnormalen Verhältnisse empfiehlt es sich, das **Lebensmittellager** mit **65%**, das Bekleidungs- und Haushaltungsartikellager mit **50—55%** des **Detail**-Verkaufswertes als Steuerwert zu deklarieren.

Frage 34. Wertschriften.

Bei den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften sind in der Regel inländische gute Wertpapiere vorzufinden, die keinen wesentlichen Kursschwankungen unterworfen sind. Soweit nicht ein späterer Verlust mit Sicherheit zu erwarten ist, sind sämtliche nicht an der Börse kotierten Wertpapiere zum Nominalwert als Steuerwert anzugeben. Gefährdete Guthaben sind ihrem liquiden Werte entsprechend einzusetzen.

Frage 35. Beteiligungen und Guthaben.

Das Gleiche ist zu diesem Konto zu sagen. Die Beteiligungen der Genossenschaften beziehen sich in der Regel auf Zentraleinkaufs- oder Interessenverbände und Spezialunternehmungen.

Auf Debitoren (Ausstände für Gross- und Migrosverkäufe) ist eine Rückstellung von 5 bis 10% zulässig.

V. Spezifikation zu Titel II.

Fragen 38—49. Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen.

Die kurze Formulierung schliesst einen ganzen Komplex von Fragen in sich, für deren steuerrechtliche Behandlung sich bisher weder einheitliche Gesetzesvorschriften noch einheitliche Grundsätze der Steuerpraxis herausgebildet haben. Einen verhältnismässig guten Einblick in das ganze Problem geben die Weisungen, welche für die zürcherischen Einschätzungsorgane bei der ersten Steuereinschätzung nach dem neuen Steuergesetz von 1917 aufgestellt worden sind. Sie können so viel allgemeines Interesse beanspruchen, dass sich ihre Wiedergabe an dieser Stelle rechtfertigt.*

«Ziffer 1. Abschreibungen sind zulässig an den nämlichen Vermögensbestandteilen, deren Unterhaltungskosten abzugsberechtigte Unkosten darstellen.

Ziffer 2. Steuerrechtlich können Abschreibungen nur anerkannt werden, sofern sie in der Gewinn- und Verlustrechnung wirklich durchgeführt und aus den Rechnungsabschlüssen oder den weiteren Ausweisen ersichtlich sind.

Ziffer 3. Unter der Bedingung des erfolgten Ausweises über die wirklich durchgeführte dauernde Abschreibung ist es gleichgültig, ob dieselbe erfolgt sei durch direkte Abschreibung auf den einzelnen Vermögensobjekten, durch summarische prozentuale Abschreibungen auf einzelnen gleichartigen Anlagewerten oder durch Einlagen in Bewertungskonti (Amortisations-, Delcrederekonti) unter Belassung des ursprünglichen, beziehungsweise nachträglich erhöhten Anlagewertes in den Aktiven.

Ziffer 4. Je mehr bei einzelnen Anlagebestandteilen die Aufwendungen für Ersatz gebrauchsunfähig gewordener Stücke alljährlich unter die Unkosten gestellt werden, um so weniger sind besondere Abschreibungen zulässig.

Ziffer 5. Werden tatsächlich vorgenommene Abschreibungen steuerrechtlich nicht oder nicht im vollen Umfange anerkannt, so muss den Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben werden, den nicht anerkannten Betrag in spätern Steuerjahren zur Anrechnung zu bringen.

Ziffer 6. Zu den geschäftsmässig begründeten ordentlichen Abschreibungen gehören:

a) die der normalen Wertverminderung der Vermögensobjekte im Geschäftsjahre entsprechende regelmässige Abschreibung;

b) die ausserordentlichen Abschreibungen, die insbesondere dadurch notwendig werden, dass zufolge besonders schlechter Qualität der Betriebsgegenstände (Kriegsware), zufolge besonders starker Inanspruchnahme der fraglichen Objekte (Kriegsindustrie) oder zufolge dauernder ausserordentlicher Preisrückgänge eine ausserordentliche Wertverminderung auf den betreffenden Betriebsbestandteilen eingetreten ist. Ausserordentliche Abschreibungen in diesem Sinne sind in jedem einzelnen Falle besonders nachzuweisen und zu begründen.

Nicht zu berücksichtigen sind ausserordentliche Abschreibungen mit Rücksicht auf besonders günstige Geschäftsergebnisse.

Dagegen kann dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt werden, geschäftsmässig begründete ordentliche Abschreibungen im Sinne vorstehender Ausführungen nachzuholen, sofern er durch eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung den einwandfreien Nachweis leistet, dass in früheren Jahren zufolge ungünstiger Geschäftsabschlüsse die fraglichen Abschreibungen nicht möglich gewesen sind. Die Nachholung zu geringer Abschreibungen darf indessen nur in der Form erhöhter, unter Berücksichtigung des wirklichen Wertes, des Altmaterialwertes und der voraussichtlichen Lebensdauer des betreffenden Aktivums neu festzusetzender ordentlicher Abschreibungen erfolgen.

Ziffer 7. Die Abschreibungen sind in der Regel nach ihrem Verhältnis zum Anlagewert der Inventarobjekte zu bemessen. Wo dieser nicht mehr nachgewiesen werden kann, ist vom Steuerwert auszugehen.

Bei Betrieben mit ordnungsgemässer kaufmännischer Buchführung können auch Abschreibungen vom Buchwert als zulässig anerkannt werden, sofern dieser Bemessungsmodus in dem betreffenden Betriebe tatsächlich zur Anwendung gelangt.

Ziffer 8. Als Anlagewert gelten:

a) die ursprünglichen Erstellungs- oder Erwerbskosten des fraglichen Vermögensobjektes. Bei Liegenschaften kommen lediglich die Erstellungskosten der Gebäulichkeiten in Frage.

Bei den vom Steuerpflichtigen selbst hergestellten Fertigprodukten darf für die Ermittlung des Anlagewertes zu den Selbstkosten der übliche Unternehmergewinn zugeschlagen werden;

b) die seit Erstellung oder Erwerb gemachten Aufwendungen für Umbauten und Reparaturen, soweit diese Kosten nicht als Unkosten unter die Betriebskosten des betreffenden Jahres eingestellt worden sind.

Indessen kann es auch gestattet werden, dass solche spätern Aufwendungen auf einen besonderen Konto (Erneuerungs-

* Die nachfolgenden Ziffern 1—13 beziehen sich bloss auf das Zürcher Steuergesetz.

konto oder dergleichen) gebucht und besonders amortisiert werden. Ein derartiges Vorgehen ist dagegen nur bei solchen Pflichtigen anzuerkennen, die über eine ordnungsgemässe kaufmännische Buchhaltung verfügen und über Art und Umfang solcher Aufwendungen jederzeit genauen Aufschluss zu geben in der Lage sind.

Ziffer 9. Als Buchwert gilt der Anlagewert nach Abzug der tatsächlich abgeschriebenen Beträge.

Ziffer 10. Die Höhe der ordentlichen Abschreibungen bemisst sich nach der jährlichen Wertverminderung des Vermögensobjektes zufolge natürlicher Einflüsse und bestimmungsgemässem Gebrauch bei regelmässigem Verlauf der Dinge. Das Mass der zulässigen ordentlichen Abschreibungen bestimmt sich daher nach dem Anlagewert der Lebensdauer des betreffenden Objektes und seinem Altmaterialwert. Sie berechnet sich in der Weise, dass die Differenz zwischen Anlagewert und Altmaterialwert auf die Jahre der voraussichtlichen Lebensdauer gleichmässig verteilt wird.

Bei Betrieben, bei welchen es üblich ist, im Jahre der Inbetriebsetzung der Inventarbestandteile eine grössere Abschreibung als die normale im Sinne von Absatz 1 dieser Ziffer zu machen, kann eine solche bis zum Höchstbetrag der normalen einfachen Abschreibungsquote zugelassen werden.

Ziffer 11. Bei der erstmaligen Einschätzung ist davon auszugehen, dass bis zum Beginn der für die Steuereinschätzung massgebenden Jahre die dem Alter der Vermögensbestandteile entsprechende regelmässige normale Abschreibung stattgefunden habe. Dem Steuerpflichtigen ist indessen der Nachweis zu gestatten, dass er in früheren Jahren die normalen Abschreibungen nicht habe vornehmen können.

Ziffer 12. Die in Ziffern 10—11 aufgestellten Vorschriften gelten grundsätzlich auch für die Abschreibungen nach dem Buchwerte. Die Abschreibungssätze müssen daher, um für die Einschätzung anerkannt werden zu können, so bemessen sein, dass sie in Abschreibungen nach dem Anlagewert umgerechnet nicht höher sind als die aus Ziffer 13 sich ergebenden Sätze.

Ziffer 13. Bei Wohn- und Geschäftshäusern ist eine jährliche Abschreibung von ½—2% des Gebäudewertes zulässig.

Bei Reparaturen, welche nicht unter den Begriff der abzugsberechtigten Unkosten fallen, können 20% der Kosten sofort abgeschrieben werden. Der Rest ist zum Wert des Gebäudes zuzuschlagen und mit diesem zusammen nach Absatz 1 dieser Ziffer zu amortisieren.

Für die Abschreibung industrieller Anlagen und Mobilien sind die Sätze massgebend, welche sich in den einzelnen Branchen für die normalen Abschreibungen als notwendig erwiesen haben.»

Für die Genossenschaften haben sich folgende, jährliche Abschreibungssätze als zulässig erwiesen:

10% auf Bureau- und Ladenmobiliar, Bäckereimaschinen und Utensilien, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Lagerfässer und Lagerhauseinrichtungen, Fuhrpark mit Pferdebetrieb, Müllereieinrichtungen und Maschinen.

15% auf Metzgerei-Maschinen und -Gerätschaften, Kühlanlagen, Molkereimaschinen, Transportfässer aller Art.

20% Automobil-Lastwagen, Molkereitransportgefässe.

Allgemeine Bemerkungen.

Von den Genossenschaftsorganen werden vom Steueramt in der Regel Buchauszüge verlangt, darunter ein Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung über die beschlossene Verteilung des Reinüberschusses. Die Verwaltungen kommen dieser Aufforderung selten oder nur ungenügend nach. Aus der Rechnung selbst ist in den meisten Fällen nicht ersichtlich, wie der Reinertrag verwendet worden ist. Genaue und prompte Angaben erleichtern den Steuerorganen und der Genossenschaft selbst die Einschätzung; unnötige Korrespondenz kann vermieden werden. Der Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung soll wie folgt lauten und ebenso protokolliert sein:

«Die Generalversammlung beschliesst, den Reinüberschuss von Fr. ..... wie folgt zu verteilen:

1. Einlage in den Reservefonds	Fr.	.....
2. Abschreibungen an den Liegenschaften	»	.....
» » » Mobilien	»	.....
» » » Maschinen	»	.....
» » » Fuhrpark	»	.....
» » » etc.	»	.....
3. Rückvergütung an die Mitglieder ...%	»	.....
Vortrag auf neue Rechnung	»	.....
Total wie oben	Fr.	.....

Während meiner Einschätzungstätigkeit im Kanton Zürich sind mir kaum 10% richtig ausgefertigte Taxationsformulare von Genossenschaften zugekommen.

Eine grosse Zahl von Genossenschaften behilft sich heute noch mit der einfachen Buchhaltung. Die Steuertaxationsformulare dagegen sind in der Regel der doppelten Buchführung angepasst. Es ist daher erklärlich, wenn viele Genossenschaftsverwaltungen sich in diesem Fragenkomplex nicht zurechtfinden. Die Einschätzung wird für beide Teile ungemein erschwert.

Der Verband schweiz. Konsumvereine Basel hat ein Schema mit praktischer Anleitung für die Einführung der amerikanischen Buchführung in kleineren Genossenschaften herausgegeben, welches allen Verwaltungsorganen, die im Nebenamt die Buchhaltung ihrer Genossenschaft besorgen, zum Studium sehr zu empfehlen ist.

Die alljährlich wiederkehrende kantonale Taxation und alle vier Jahre stattfindende Taxation für die Kriegssteuer bedingt, dass die Genossenschaften in ihrem eigenen Interesse ihre Buchhaltung einigermassen den Steuertaxationsvorschriften anpassen.

Die Société coopérative de consommation de St-Imier et environs im Jahre 1920.

Seit der Vereinigung der fünf Konsumgenossenschaften des oberen Suzetales ist die Kraft der Konsumgenossenschaftsbewegung in diesem Tale von Jahr zu Jahr in starkem Steigen begriffen. Der grösste Teil der Einwohnerschaft nimmt an der Genossenschaft teil. Der Umsatz belief sich im Jahre 1915 auf Fr. 481,271.78, stieg 1916 auf Fr. 704,227.61, 1917 auf Fr. 1,170,287, 1918 auf Fr. 2,012,970.79, 1919 auf Fr. 2,144,330.39 und nun 1920 auf Fr. 2,582,391.39. Der Umsatz des Jahres 1920 verteilt sich auf die einzelnen Betriebszweige und Ablagegemeinden wie folgt: Warenabteilung Fr. 2,168,640.61 (1,837,389.47 Franken im Jahre 1919), Brennmaterialienabteilung Fr. 279,936.75 (Fr. 177,968.65), Bäckerei Fr. 133,813.93 (Fr. 128,972.22), St-Imier mit vier Läden und dem Zentralmagazin Fr. 1,598,847.74 (Fr. 1,237,747.68), Soivilier mit zwei Läden Fr. 259,382.85 (223,262.93), Villeret mit zwei Läden Fr. 241,557.65 (245,524.18), Courtelary mit zwei Läden Fr. 173,617.47 (142,667.87 Franken), Renan mit einem Laden Fr. 155,428.85) (Fr. 151,174.24), Cormoret mit einem Laden Franken 153,557.20 (Fr. 143,953.49). Die Zahl der Angestelten stieg im Laufe des Jahres von 53 auf 59. Die Spareinlagen nahmen um Fr. 73,770.52, die Kassenscheine

um Fr. 73,650.—, beide zusammen um Fr. 147,420.52 zu. Am Ende des Jahres schuldete die Genossenschaft gegen Kassenscheine Fr. 256,550.—, gegen Spareinlagen Fr. 323,487.21, zusammen Fr. 580,037.21. Der Reinüberschuss aller Betriebszweige beziffert sich auf Fr. 85,573.35. Er verzeichnet gegenüber dem Vorjahre im Gegensatz zum Warenverkehr eine Abnahme. Dem Reservefonds werden Fr. 12,000.— zugewiesen, den Mitgliedern Fr. 70,500.— (10% der eingetragenen Warenbezüge) rückerstattet, Fr. 3000 vergabt und Fr. 73.35 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz per 22. Januar 1921 weist folgende Zusammensetzung auf: Liegenschaften Fr. 500,634.35, Neubau Sonvilier Fr. 63,803.—, Guthaben bei der Volksbank Fr. 7479.15, Guthaben bei Lieferanten Fr. 14,016.75, Kaution an die S. B. B. Fr. 4000.—, Guthaben bei der Deutschen Bank Fr. 5205.37, Guthaben bei dem Crédit commercial de France Fr. 5222.—, Wertschriften Fr. 17,276.—, Pferde Fr. 1581.—, Mobilien Fr. 67,000.—, Warenvorräte Fr. 765,874.—, Kasse Fr. 965.98, Hypotheken Fr. 310,043.25, Hypothekarzinsen Fr. 8585.—, Depositen und Kassenscheine Fr. 580,253.01, Kautionen Fr. 5000.—, schuldige Rückvergütungen Fr. 8099.05, transitorische Passiven Fr. 945.—, Obligationen Fr. 164,745.—, Obligationenzinse Fr. 1941.35, Anteilscheine Fr. 13,271.10, Reserven verschiedener Art Fr. 176,562.54, Schuld auf einem neu übernommenen Laden Fr. 5238.95, Wechsel Fr. 75,000.—, Kontokorrentschulden Fr. 35,000.—, Rückvergütungen Fr. 70,500.—, Vergabungen 3000.— Franken, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 73.35. Die Liegenschaften haben einen Grundschatzungswert von Fr. 700,460.— und einen Versicherungswert von Fr. 621,800.—. Sie stehen mit nur Fr. 500,634.35 zu Buch, stellen also eine nicht zu unterschätzende stille Reserve dar.

Internationaler Genossenschaftskongress.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, welcher zur Teilnahme am Internationalen Genossenschaftskongress eingeladen wurde, wird zu dieser Veranstaltung eine dreigliedrige Delegation, bestehend aus den Herren Regierungspräsident Dr. A. Brenner, F. Schneider, Vorsteher des Departementes des Innern und Dr. A. Im Hof, Vorsteher des Justizdepartementes, abordnen.

Ein Hilferuf.

(Abdruck auch in der übrigen Presse erwünscht.)

Vom Centrosojus London-Berlin, den Auslandsvertretungen der neutralen russischen Genossenschaftsorganisationen, erhalten wir den nachfolgenden Aufruf:

«Ein fürchterliches Unheil hat das russische Volk betroffen. Eine vollständige Missernte in den sonst fruchtbarsten Gouvernements und im ganzen südöstlichen Russland bedeutet in dem Lande, welches durch den Welt- und Bürgerkrieg, wie auch durch die wirtschaftliche Desorganisation der letzten Jahre vollends erschöpft ist, Tod für Millionen geschwächter und sogar schon halbverhungerter Menschen.

Der Landwirtschaft droht gänzlicher Zerfall auf immensen Strecken der früher fruchtbarsten (Schwarzerde) Gebiete. Der Umfang des namenlosen Unglücks entzieht sich jeder Berechnung und die herannahenden Schrecken machen es zur Pflicht aller russischen Bürger, in diesem schwerwiegenden Augenblicke alle sie sonst trennenden Meinungen beiseite zu schieben und alle Kräfte zum Kampfe gegen das über das ganze Land mit solch elementarer Kraft hereingebrochene Unglück zu sammeln.

Die Vertreter russischer Genossenschafts-Organisationen, welche im Komitee zu London vereinigt sind, erachten es gegenwärtig für ihre heiligste Pflicht, nicht die zukünftigen Interessen der russischen Genossenschaften in erster Reihe als solche hervorzuheben, sondern die Aufgabe im gegebenen Moment ist: Der Kampf gegen die Hungersnot!

Ausgehend von der Notwendigkeit der Vereinigung aller Kräfte begrüsst die Genossenschaft die Bildung eines gesellschaftlichen Komitees zur Linderung der Hungersnot, welchem mit anderen sozial tätigen bekannten Persönlichkeiten auch die Führer der früheren freien Genossenschaft beigetreten sind.

Im Interesse der Vereinigung aller Kräfte und Mittel betrachten wir es als notwendig, dem genannten Komitee unsererseits Beistand zu gewähren, wie auch andere zu diesem Beistand und zur Mitwirkung zu bewegen.

Die Vertretungen der russischen Genossenschaftsorganisationen im Auslande beschlossen, von den sich in ihren Händen befindlichen Warenbeständen sofort Lebensmittel, Medikamente und auch einen Teil anderer, jetzt für die Bevölkerung sehr notwendiger Waren, zur Verteilung nach Russland zu senden.

Das Land ist dermassen ruiniert und desorganisiert, dass es bei dem unheimlichen Umfange der Hungersnot ganz unmöglich ist, dass derselben allein durch die Selbsthilfe der russischen Bürger gesteuert werden kann.

Deshalb rufen wir Endesunterzeichnete als die Vertreter der russischen Genossenschaften die Bürger und Organisationen derjenigen Länder auf, die sich in besserer Lage befinden, **unserem hungernden Volke zu helfen.** In erster Reihe wenden wir uns an unsere Freunde, die Genossenschafter, und bitten sie im Namen der allgemeinen menschlichen Solidarität, nach besten Kräften aktiv mitzuwirken.

Wir bitten die Genossenschafter und Genossenschafts-Organisationen, ihre Regierungen zu bewegen, die Anstrengungen des russischen Volkes, die Folgen der fürchterlichen Hungersnot abzuschwächen und den Zerfall der Landwirtschaft aufzuhalten, weitgehendst zu unterstützen.

Wir bitten die Genossenschaften, die Entgegennahme von Geldspenden seitens der Mitglieder und auch Nichtmitglieder, ebenso auch die Zuweisungen zu einem besonderen Hilfsfonds für die hungernden Arbeiter und Bauern, zu organisieren.

Noch nicht lange ist es her, dass fast alle Arbeiter und Bauern Russlands Mitglieder freier genossenschaftlicher Organisationen waren.

Das in Moskau gebildete gesellschaftliche Hilfskomitee gewährt unter den bestehenden Verhältnissen die zweckmässigste und gerechteste Ausnutzung und Verteilung der Hilfsmittel für die hungernde russische Bevölkerung.

Die Not säumt nicht! Schnellste und grosszügige Hilfe ist geboten. Von der Hungersnot sind ja Gebiete ergriffen, deren Umfang das ganze westliche Europa einschliessen würde und man kann daran ermessen, wie vielen Millionen Menschen Unheil und Tod drohen.»

Allrussischer Zentralverband der Konsumvereine Russlands «Centrosojus»:
gez. W. Sellheim gez. A. Berkenheim
gez. A. Lenskaja gez. A. Orloff

Zentralverband der Flachsbau-Genossenschaften:
gez. Martuschin.

Die Moskauer Volksbank:
gez. K. Popow gez. J. Schermann

Der Zentralverband der sibirischen Genossenschaftsverbände:
gez. K. Morosoff gez. G. Jarkow

Das Vereinigte Komitee der russischen Genossenschafts-Organisationen in London:
gez. A. Baikaloff und Sekretär Braitwait.

Volkswirtschaft

Stand der Lebenskosten in Amerika. Den letzten Bekanntmachungen des statistischen Bureaus des Arbeitsamtes ist zu entnehmen, dass die Indexzahlen für die wichtigsten Gebrauchsartikel seit ihrem höchsten Stand im Jahre 1920 um 46% gefallen sind. Das ist ein Preissturz, wie ihn kein anderes Land je in so kurzer Zeit erlebt hat. Am grössten ist der Preisabbau in Lebensmitteln. Er beträgt nicht weniger als 53½%. Am widerstandsfähigsten gegen den Preissturz haben sich Brennstoffe und Leuchtmaterial gezeigt, die nur um 17½% gesunken sind. Verglichen mit den Durchschnittspreisen des Jahres 1913, betrug die höchste Steigerung 1920 264%. Im April 1921 war die Indexzahl wieder auf 143 gesunken, so dass die prozentuale Steigerung gegen den Vorkriegsdurchschnitt nicht ganz 25% ausmacht.

Fleischpreise. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Wirkung vom 10. August 1921 ab folgende für den Kanton Zürich allgemein verbindliche Fleischpreise im Detailverkauf festgesetzt:

Für das Kilogramm im Laden abgeholt:

1. Rindfleisch I. Qualität (Siede- und Bratenfleisch mit Knochen) Fr. 4.— bis 4.80
2. Gutes Kuh- und anderes Rindfleisch II. Qualität Fr. 3.— bis 4.—
3. Schweinefleisch zum Braten Fr. 4.50 bis 4.80
4. Schweinefleisch mageres, abgeschwartet Fr. 5.20
5. Amerikanisches Schweinefett Fr. 2.30 bis 2.50
6. Inländisches Schweinefett Fr. 3.—
7. Rinderfett Fr. 1.— bis 1.50

Die Preise für Fleischwaren (Würste, gesalzenes und geräuchertes Fleisch) sind diesen Ansätzen anzupassen.

Die Bundesbehörden haben das Kontingent der Fleischeinfuhr für den Monat August wie im Juli auf 500,000 Kilo festgesetzt, und zwar mit der Begründung, dass in der Schweiz ein Ueberangebot an Schlachtvieh bestehe.

Inlandgetreide. Der Bund zahlt für Inlandgetreide gemäss Bundesbeschluss vom 2. Juni 1920 folgende Preise per 100 Kilo franko Abgangsstation bezw. Abnahmestelle: für Weizen sowie für Korn (Dinkel, Spelz), entspelzt 60 Fr., für Roggen 55 Fr., für Korn (Dinkel, Spelz), unentspelzt 45 Fr.. Für nicht erstklassiges und während den Herbstmonaten abgeliefertes, noch nicht vollständig trockenes Getreide werden dem Minderwert entsprechende Abzüge eintreten. Minderwertige, für die Brotbereitung nicht geeignete Ware wird nicht angenommen.

Aus der Praxis

Der Verkehr mit den Filialen.

C. Inventardifferenzen.

In Nummer 3 des «Schweiz. Konsum-Verein» vom 15. Januar 1921 wurde gezeigt, wie Inventardifferenzen entstehen können. Nachfolgende Angaben haben nun den Zweck zu zeigen, wie diese Differenzen bei den einzelnen Vereinen ihre Erledigung finden.

A. C. V. Basel: Manki bis zu Fr. 300.— werden vorgetragen, d. h. die Lokalrechnung wird für diesen Betrag belastet. Uebersteigt das ausgewiesene Manko diesen Betrag von Fr. 300.—, so werden nur Fr. 250.— auf neue Rechnung vorgetragen. Für den Rest hat die Verkäuferin sofort Deckung zu leisten. Mit den Ueberschüssen verhält es sich genau gleich: zeigt ein Inventar einen Ueberschuss bis zu Fr. 300.—, so wird der volle Betrag der neuen Rechnung gutgeschrieben. Uebersteigt der Ueberschuss Fr. 300.—, so werden nur Fr. 250.— vorgetragen.

Wichtig ist die Bestimmung, dass das ganze Verkaufspersonal für entstandene Differenzen zu gleichen Teilen haftbar ist. Solidarität ist jedoch ausgeschlossen. Eine ähnliche Haftbarkeit haben auch folgende Vereine getroffen:

K. G. Bern: Die Verkäuferinnen sind hier haftbar im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Umsatz-Provision.

A. C. V. Luzern: Die Uebernahme des Risikos findet in einer gewissen Abstufung statt.

K. V. Winterthur: Wie Luzern in einer gewissen Abstufung.

K. G. Biel: Hier besteht für die Verkäuferinnen eines Lokales die Solidarhaft.

S. C. C. Vevey: Es haften sämtliche Verkäuferinnen mit Ausnahme der Gehilfinnen.

S. c. d. c. Lausanne: Je nach der Grösse und Wichtigkeit der Ablage sind 1—2 Verkäuferinnen verantwortlich.

A. K. G. Schaffhausen: Das gesamte Personal mit Ausnahme der Gehilfinnen ist zu gleichen Teilen haftbar; Solidarhaft ist ausgeschlossen.

K. V. Chur: Haftbar sind: die erste Verkäuferin mit 50%, die zweite Verkäuferin mit 30% und die dritte Verkäuferin mit 20%.

L. V. Zürich: Diese Genossenschaft macht in der Regelung der Inventardifferenzen gegenüber den anderen Vereinen eine Ausnahme, indem sie die ganze Verantwortung der Ablagehalterin überbindet. Hiezu ist jedoch zu sagen, dass diese die Umsatzprovision von 1% alleine erhält, währenddem die Vereine, welche die Umsatzprovision noch kennen, eine Verteilung gemäss der übernommenen Verant-

wortung unter dem gesamten Verkaufspersonal vornehmen. So werden z. B. ausbezahlt:

K. G. Bern: ½ % vom Umsatz, wovon die erste Verkäuferin $^2/_3$ und die zweite $^1/_3$ erhält.

A. C. V. Luzern: 6‰ bis zu Fr. 100,000.— bei einem Lokal mit einer Verkäuferin. 5 und 3‰ bis Fr. 165,000.— Umsatz bei zwei Verkäuferinnen. 4, 3 und 2‰ bei einem Umsatz von über Fr. 165,000.— bei drei Verkäuferinnen (1. Verkäuferin 4‰; 2. Verkäuferin 3‰; 3. Verkäuferin 2‰).

K. V. Winterthur: 5‰ wenn nur eine Verkäuferin, 3½ und 1½ ‰ wenn zwei Verkäuferinnen; 2½, 1¼ und 1¼ ‰ wenn drei Verkäuferinnen in ein und demselben Lokal tätig sind.

S. c. d. c. Lausanne: Hier erhält die erste Verkäuferin $^1/_3$ % und die zweite Verkäuferin $^1/_6$ % Umsatzprovision.

S. c. s. d. c. Genève: Der Kassierin wird 1‰ Provision ausbezahlt.

Nun haben wir eine ganze Reihe von Konsumvereinen, die gar keine Provision ausbezahlen und wo die Verkäuferinnen für ausgewiesene Manki, wie oben erwähnt, gleichwohl haftbar sind. Es betrifft dies die Genossenschaften in Basel, Biel, Vevey, La Chaux-de-Fonds, Schaffhausen und Chur.

Um auf die Manki und Ueberschüsse zurückzukommen, mit denen in allen Fällen, auch wenn eine Auszahlung einer Umsatzprovision nicht stattfindet, das Verkaufspersonal belastet wird, finden wir bei den einzelnen Vereinen doch einer verschiedenartige Erledigung der einzelnen Fälle.

A. C. V. Basel: vide oben.

K. G. Bern: Manki, welche $^1/_5$ der Warenlieferungen übersteigen, müssen gedeckt werden; $^1/_5$ wird auf neue Rechnung vorgetragen (belastet). Von den Fr. 100.— übersteigenden Ueberschüssen werden Fr. 50.— auf neue Rechnung gutgeschrieben, der Rest wird belastet.

A. C. V. Luzern: Vom Manko wird $^1/_3$ % des Umsatzes in Abzug gebracht und ausgeglichen, der Rest wird auf neue Rechnung belastet. Von den Ueberschüssen werden Fr. 50.— bis Fr. 100.— auf neue Rechnung gutgeschrieben, der Rest wird belastet.

K. V. Winterthur: Die Belastung wird nur für den Betrag, welcher Fr. 100.— übersteigt, vorgenommen. Die Toleranz von Fr. 100.— gilt sowohl für die Ueberschüsse wie auch für die Manki.

K. G. Biel: Bei einem ausgewiesenen Manko wird sofort ein zweites Mal inventiert. Die Ueberschüsse und Manki werden auf neue Rechnung vorgetragen und belastet.

S. c. c. Vevey: Diese Genossenschaft belastet das gesamte Manko. Vom Ueberschuss werden Fr. 50.— gutgeschrieben, und der Rest wird auf neue Rechnung belastet.

C. R. La Chaux-de-Fonds: Erzeigt die Inventarabrechnung ein Manko, so wird sofort ein zweites Inventar angeordnet, und im Falle sich die Richtigkeit des Mankos ergibt, wird letzteres ganz vorgetragen. Ergibt das zweite Inventar wieder ein Manko, so wird die Verkäuferin sofort entlassen.

S. c. d. c. Lausanne: Uebersteigt das Manko ½ % vom Warenumsatz, so wird dieser Mehrbetrag auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ueberschüsse werden ganz belastet.

A. K. G. Schaffhausen: Diese Genossenschaft kennt keine Toleranz-Grenze, wie die oben angeführten Vereine. Hier werden alle Manki und Ueberschüsse voll und ganz auf neue Rechnung belastet. Gd. Zch.

Steuerwesen

Ein Erfolg auf dem Gebiete der Genossenschaftsbesteuerung.

Am 23. Juni d. J. hat der Basler Grosse Rat das Gesetz betreffend «Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften» in zweiter Lesung genehmigt; am 25. Juni wurde es publiziert, am 6. August ist die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen und das neue Gesetz wird demnächst in Kraft treten.

Da in diesem Gesetze die Anforderungen, welche die Genossenschaften an das Steuerrecht stellen, in weitgehendem Masse erfüllt sind (völlige Steuerfreiheit der Rückvergütung), ist dieses Gesetz als ein grosser Fortschritt auf dem Wege zur Steuergerechtigkeit gegenüber den Genossenschaften zu bezeichnen, dem hoffentlich bald andere nachfolgen werden. Wir werden, sobald uns Zeit und Raum hierfür zur Verfügung stehen, noch des Näheren auf den Werdegang dieses Gesetzes zurückkommen. Sch.

Verband st. gallischer Konsumvereine. Dieser Verband, welcher vor ca. 20 Jahren (1899) gegründet wurde, um vom genossenschaftlichen Standpunkte aus in der st. gallischen, für die Konsumvereine sehr ungerechten Besteuerung ein Wort mitzusprechen, hielt seine ordentliche Jahreshauptversammlung am 17. Juli in Ragaz ab.

Nebst den üblichen Jahresgeschäften kam auch das im Wurfe liegende 3. Nachtragsgesetz zum Staatssteuergesetz zur Sprache.

Der Vorstand hatte sich als Referenten gegen das die Genossenschaften stark belastende Gesetz den in der st. gallischen Steuergesetzgebung versierten Politiker, den sich schon oft bewährten Genossenschafter Nationalrat Johannes Huber in Rorschach, gesichert. Aber auch den Freunden des Gesetzes (besser gesagt Feinden der Genossenschaften) wurde Gelegenheit geboten, sich zu äussern, indem der kantonale Finanzminister, Herr Regierungsrat Dr. Mäder, ebenfalls eingeladen wurde. Dieser liess sich aber entschuldigen und entsandte einen Angestellten seines Departements, Herrn Zäch, Chef der kantonalen Steuerverwaltung.

Mit der ihm eigenen Meisterschaft und Gründlichkeit zerzauste Herr Huber die Steuervorlage des Regierungsrates, während Herr Zäch die wenig dankbare Aufgabe hatte, den Standpunkt der Regierung resp. des Finanzdepartements zu vertreten und zu verteidigen.

Die anschliessende, rege benützte Diskussion liess über die gereizte Stimmung, wie sie unter den Genossenschaftern vorhanden ist, keinen Zweifel. Alle Votanten unterstützten die Ausführungen von Herrn Nationalrat Huber, während der Vertreter des Finanzdepartements, Herr Zäch, auf weiter Flur allein blieb. Alle Diskussionsredner, welche verschiedenen Parteien und Klassen angehörten, empörten sich über das seit vielen Jahren an den Genossenschaften geübte Steuerunrecht, was in der nachfolgenden einstimmig angenommenen Resolution zum Ausdruck kam.

Die Resolution lautet:

«Die zahlreich besuchte Delegiertenversammlung des Verbandes st. gallischer Konsumvereine, nach Anhörung eines Referates von Herrn Nationalrat Huber und eines Korreferates eines Vertreters des kantonalen st. gallischen Finanzdepartements

und nach lebhaft benützter Diskussion, erklärt das dritte Nachtragsgesetz zum Staatssteuergesetz in der vorliegenden Form als unannehmbar. Wenn die Beratungen durch den Grossen Rat nicht wesentliche Besserungen bringen, ist der Verbandsvorstand beauftragt, von sich aus oder in Verbindung mit andern Organisationen das Referendum durchzuführen. Dem Verbandsvorstand wird hierfür der nötige Kredit erteilt.»

Der erste Verbandspräsident, Herr Mayor Wessner, Präsident des Konsumvereins Gams, dankte Herrn Nationalrat Huber für die Bereitwilligkeit, mit welcher er sich seit vielen Jahren in höchst uneigennütziger Weise, ohne je etwas zu verlangen, den Konsumgenossenschaften in ihrem gerechten Kampfe um ein gerechteres Steuergesetz zur Verfügung gestellt hatte und heute noch zur Verfügung stellt. Die Versammlung verdankt diese uneigennützige Tätigkeit des Herrn Huber einstimmig.

Es darf dabei konstatiert werden, dass gerade durch diese Kundgebung die Aussagen unserer Gegner, wonach Herr Nationalrat Huber der bezahlte Anwalt der Konsumvereine sei, Lügen gestraft ist.

So viel ist nun sicher, dass sich die st. gallischen Konsumvereine weder durch Drohungen noch Versprechungen und Vertröstungen abhalten lassen werden, ihren berechtigten Begehren Nachachtung zu verschaffen. F.

Bewegung des Auslandes

Finnland.

Jalmari Sahlbom †. Am 1. Juli starb nach kurzer Krankheit im Alter von erst 43 Jahren der geschäftsführende Direktor der neutralen finnischen Grosseinkaufsgesellschaft, Suomen Osuuskauppojen Keskuuskunta r. l., Kommerzienrat Jalmari Sahlbom. Der Tod Jalmari Sahlboms bedeutet für die neutrale finnische Grosseinkaufsgesellschaft und damit für die finnische Genossenschaftsbewegung im allgemeinen einen schweren Verlust, war doch Jalmari Sahlbom die Seele und die treibende Kraft der Grosseinkaufsgesellschaft während nicht weniger als 15 Jahren.

Kommerzienrat Sahlbom ist einer der vielen «Selfmademen», die die Genossenschaftsbewegung emporgebracht haben. Geboren am 21. September 1878 in Tammerfors, begann er seine Laufbahn als Laufbursche im Jahre 1892. Im Jahre 1901 trat er in die Genossenschaftsbewegung ein als Buchhalter des Arbeiterkonsumvereins Tammerfors. In den Dienst der finnischen Grosseinkaufsgesellschaft kam er im Jahre 1904, d. h. im Jahre ihrer Gründung, zunächst als Revisor, dann als Redakteur, dann als Prokurist und schliesslich im Jahre 1906 als geschäftsführender Direktor. Auf zahlreichen Studienreisen lernte er die Genossenschaftsbewegung eines grossen Teiles Europas kennen und führte die Kenntnisse, die er sich dabei erwarb, der finnischen Genossenschaftsbewegung zu. Als Direktor der Grosseinkaufsgesellschaft gehörte er auch dem Verwaltungsrate einer Reihe von Unternehmungen an. Trotz der riesigen Arbeit, die er als geschäftsführender Direktor der Grosseinkaufsgesellschaft zu bewältigen hatte, leistete er auch hier sein Bestes.

Die feierliche Bestattung Jalmari Sahlboms fand am 14. Juli statt. Sie gestaltete sich zu einer grossartigen Kundgebung für den Verstorbenen und seine Verdienste um die finnische Genossenschaftsbewegung. Eine grosse Zahl von finnischen Genossenschaften, Genossenschaftsverbänden und Privatunternehmungen ordnete Vertreter ab, eine noch grössere Zahl von persönlichen und geschäftlichen Freunden legte Kränze nieder, und die Genossenschaftsbewegung des Auslandes, die sich an der Feier nicht konnte vertreten lassen, gab ihrem Beileid zu dem schweren Verlust durch Telegramme und Beileidschreiben Ausdruck.

Auch in der Genossenschaftsbewegung ist die Personenfrage keine nebensächliche Frage. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die neutrale finnische Grosseinkaufsgesellschaft die grosse Entwicklung, die sie genommen hat, zu einem wesentlichen Teile dem umsichtigen Wirken ihres ersten geschäftsführenden Direktors, Jalmari Sahlbom, verdankt. Insoferne wird das Gedächtnis an Sahlbom nicht verlöschen können, solange es eine finnische Genossenschaftsbewegung gibt. Wir glauben jedoch, dass der finnischen Genossenschaftsbewegung bereits so viel Durchschlagskraft innewohnt, dass sie diesen schweren Schlag überwinden kann, und dass die Bewegung heute schon so erstarkt ist, dass sie die Männer, die sie weiter entwickeln können, aus sich selbst hervorbringt.

Spanien.

Ein neues Genossenschaftsorgan. Mit dem 1. Juli 1921 begann eine Monatsschrift der Unión de Cooperativas del Norte de Espana, «Cooperatisme», zu erscheinen. Die erste Nummer, die uns vorliegt, erweckt einen sehr günstigen Eindruck. Neben der üblichen Einführung für den Leser enthält die erste Nummer ein «Glück auf!» für die Zeitschrift des bekannten spanischen Genossenschafters Juan Salas Antón, einen Artikel über die verschiedenen Genossenschaftskongresse der letzten Zeit, den Beginn einer Geschichte der Unión de Cooperativas del Norte de Espana, das Urteil von A. Ribot über das Genossenschaftswesen, einen Aufruf zur Gründung einer Genossenschaftsbank, verschiedene Artikel über die Theorie und Geschichte der Konsumgenossenschaftsbewegung und schliesslich Mitteilungen über die Lage des Warenmarktes. Die nächste Nummer wird, was für uns von besonderem Interesse ist, einen Auszug aus dem Jahresberichte unseres Verbandes pro 1920 bringen. Dem aufstrebenden Verbande wünschen wir zu seinem neuen Unternehmen viel Glück und reichen Segen.

Aus unserer Bewegung

Heiden. (Korr.) Das mit Ende Juni 1921 zu Ende gegangene Betriebsjahr darf in Rücksicht auf die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die zufolge grosser Arbeits- resp. Verdienstlosigkeit auch starke Verminderung der Kaufkraft im Gefolge hatten, und auch in Rücksicht darauf, dass die grossen Preisschwankungen grössere Verluste mit sich brachten, als ein sehr günstiges bezeichnet werden. Wenn wir die vorliegende Bilanz einer technischen Prüfung unterziehen, so muss immer mehr anerkannt werden, dass die vor zwei Jahren durchgeführte Reorganisation im wohlverstandenen Interesse der Genossenschaft gelegen hat und sich deren Früchte immer deutlicher einstellen. Auch muss anerkannt werden, dass der genossenschaftliche Gedanke unter unsern Mitgliedern mehr und mehr an Boden gewinnt. Wir freuen uns dessen und hoffen, dass es uns noch in grösserem Masse gelingen möge, die Mitglieder und die der Genossenschaft immer noch fernstehenden Kreise von dem grossen wirtschaftlichen Wert und der Existenzberechtigung der Konsumentenorganisationen zu überzeugen.

Das Betriebsjahr 1920/21 erzeigt einen Jahresumsatz von Fr. 178,476.— gegenüber Fr. 178,168.— im Vorjahre. Die Rechnung schliesst mit einem Brutto-Ueberschuss von Fr. 27,713.74 ab, von dem nach Abzug der Unkosten, einer Rückstellung von Fr. 1300.— in den Reservefonds, einer ausserordentlichen Zuweisung an den Baufonds im Betrage von Fr. 800.— und einem Vortrag auf neue Rechnung von Fr. 145.06 noch 11,108.49 Franken den Mitgliedern als Rückvergütung auf den eingeschriebenen Warenbezügen zur Verfügung gestellt werden konnten. Um den Baufonds zu speisen, war es notwendig, dass die bisher ausgerichtete Rückvergütung von 10% um 1% gekürzt und pro 1920/21 auf 9% angesetzt wurde. Die Hauptversammlung vom 23. Juli 1921 hat den Anträgen der Verwaltung und der Rechnungsprüfungskommission über die Verwendung des Reinertrages diskussionslos zugestimmt, Jahresrechnung und Bilanz genehmigt und den Verwaltungsorganen Decharge erteilt.

Zufolge Ablebens des bisherigen Präsidenten, Herrn alt Lehrer Florian Niggli, der während 35 Jahren tapfer und unentwegt für die genossenschaftliche Bewegung eingetreten ist, der trotz grösster Opposition, die der Genossenschaft in den Anfangsjahren bereitet worden ist, sich nicht abschrecken liess, das schwankende Schifflein dem sichern Hafen zuzusteuern, auf einen lebensfähigen Boden zu stellen, war eine Neuwahl in die fünfgliedrige Kommission zu treffen. Diese fiel auf den bisherigen Rechnungsrevisor Herrn Jul. Caduff. Zum Präsidenten wählte die Versammlung hierauf einstimmig den bisherigen Vizepräsidenten und Kontrolleur, Herrn Fritz Mayer, zum Vizepräsidenten den bisherigen Beisitzer, H. Keller. Die übrigen Wahlen fielen im Sinne der Bestätigung aus.

Wir möchten diese Gelegenheit gerne benützen, um den Mitgliedern unserer und anderer Genossenschaften zuzurufen: Deckt euren gesamten Bedarf im eigenen Geschäft! Dadurch kann die genossenschaftliche Produktion wirksam gefördert, die kapitalistische Ausbeutung dagegen stark beschränkt werden.

Baden. Im Vordergrund des Interesses stand im Jahre 1920 eine in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. März 1920 von Herrn Lehrer Hossli gestellte Motion dahin lautend, der Konsumverein Baden möge durch Erstellung einer Wohnkolonie auf seinem Areal im Schönauquartier Baden etwas zur Linderung der herrschenden Wohnungsnot beitragen. Die Motion wurde vom Verwaltungsrat zuhanden der nächsten Generalversammlung entgegengenommen. An der ordentlichen Generalversammlung vom 9. April stellte sodann im Namen des Verwaltungsrates dessen Präsident, Herr Denzler, den Antrag, die Motion erheblich zu erklären und dem Verwaltungsrat zur näheren Prüfung zu überweisen. Obschon an der Generalversammlung verschiedene Bedenken erhoben wurden, stimmte die Versammlung dem Vorschlag des Verwaltungsrates zu. Der Verwaltungsrat seinerzeit behandelte den Antrag in verschiedenen Sitzungen und beauftragte dann den Architekten, Herrn Loepfe in Baden mit der Ausarbeitung eines Bebauungsprojektes. Leider ergaben sich nun aber derartige Kostenvoranschläge, dass der Verwaltungsrat nicht umhin konnte, der ordentlichen Generalversammlung vom 1. April 1921 zu beantragen, von einer Verwirklichung des Projektes abzusehen. Die vorauszusehenden Baukosten für fünf aneinandergereihte Häuser mit je 6 Wohnungen, wovon 12 zu 2, 15 zu 3 und 3 zu 4 Zimmern, belaufen sich auf Fr. 495,000.— bis Fr. 527,000.—, je nach der Ausführung. Auf Grund dieser Baukosten müssten die Mietzinse auf Fr. 720.— für Zwei-, Fr. 1080.— für Drei- und Fr. 1440.— für Vierzimmerwohnungen angesetzt werden, und zwar das bei Einberechnung verhältnismässig niedriger Kapitalzinsansätze. Diese Mietzinse sind zu hoch als dass sie für die Bevölkerungskreise, für die sie berechnet sind, erschwinglich wären. Zudem müsste der Konsumverein in den Bauten eine grosse Summe Geldes anlegen, die er für andere Zwecke dringend benötigt. Für die Gründung einer besonderen Zweckgenossenschaft beständen dieselben Gründe auch. Alle diese Gründe lassen es geraten erscheinen, von einer Betätigung des Konsumvereins auf dem Gebiete des Wohnungsbaues abzusehen, so erwünscht eine solche Betätigung vom Standpunkte der Gesamtwirtschaft aus auch wäre.

In der Entwicklung der Genossenschaft trat im Jahre 1920 nach einigen Jahren starken Aufstieges ein gewisser Stillstand ein. Der Umsatz beträgt mit Fr. 1,621,537.26, nur Fr. 4217.29 mehr als im Vorjahre. Währenddem vier Betriebszweige Zunahmen zu verzeichnen haben (Kohlenabteilung Fr. 15,526.77, Warenabteilung Fr. 10,459.89, Metzgerei Fr. 10,243.97, Schuhabteilung Fr. 4636.15), ergeben sich bei zwei (Weinabteilung Fr. 25,075.69, Bäckerei Fr. 11,573.80) Abnahmen in fast derselben Höhe. Auch bei den einzelnen Verkaufsläden sind einerseits Zunahmen bis Fr. 14,510.45 (Kappelerhof), anderseits aber auch Abnahmen bis Fr. 39,698.01 (Schönau) zu verzeichnen. Die Abnahme des Umsatzes im Laden Schönau ist teilweise darauf zurückzuführen, dass der Konsumverein Wettingen-Kloster in dem an die Gemeinde Baden anstossenden Gemeindeteil Langenstein eine Ablage eröffnete. Gegen den Schluss des Jahres war dagegen auch diese unangenehme Folgeerscheinung für den Konsumverein Baden bereits wieder überwunden, und es ergaben sich in der Ablage Schönau wiederum Umsatzzunahmen. Die Mitgliederzahl ging von 1872 auf 1702 zurück. Die Abnahme um 170 ist vor allem darauf zurückzuführen, dass eine grössere Anzahl von sogenannten papierenen Mitgliedern gestrichen wurde. Der durchschnittliche Umsatz eines Mitgliedes beziffert sich auf Fr. 952.72. Die gesamten Roheinnahmen der Genossenschaft mit Einschluss des Vortrages vom Vorjahre beziffern sich auf Fr. 397,414.73. Demgegenüber erfordern die Betriebskosten mit Einschluss der Abschreibungen einen Betrag von Fr. 313,167.83. Es verbleibt somit ein Reinüberschuss von Fr. 84,3446.90. Dieser Betrag findet folgende Verwendung: Fr. 8434.70 Einlage in den Reservefonds, Franken 4217.35 Einlage in den Dispositionsfonds, Fr. 64,435.35 Rückvergütung auf die eingeschriebenen Warenbezüge (7% von Fr. 920,505.—), Fr. 5626.15 Rückvergütung auf die eingeschriebenen Fleischwarenbezüge (3% von Fr. 187,539.40), Fr. 1250.— Vergabungen und Fr. 383.35 Vortrag auf neue Rechnung. Dem Reservefonds wurde ausserdem ein Zins von Fr. 2052.70 gutgeschrieben. Die Bilanz per 31. Dezember 1920 erzeigt folgende Zusammensetzung: Kasse Fr. 23,315.65, Debitoren Fr. 21,131.39, Bankguthaben Fr. 77,539.68, Warenvorräte Franken 420,284.84, Mobilien Fr. 15,201.—, Automobil Fr. 11,000.—, Schlächtereigeräte Fr. 1.—, Maschinen Fr. 1202.—, Wertschriften Fr. 29,404.—, Immobilien Fr. 854,262.85, Backofen Franken 6359.55, Versicherungsdebitoren Fr. 6530.15, Invalidenversicherungskonto Fr. 215.48, Hinterlassenenversicherungskonto Fr. 3865.53, Magazinumbau Fr. 19,790.15, Garantiekonto V. S. K. Fr. 19,000.—, Transitorische Aktiven Fr. 527.75, Mitgliederguthaben Fr. 191.65, Stammobligationen Fr. 13,480.—, Obligationen Fr. 245,500.—, Depositeneinlagen Fr. 159,696.05, Kreditoren Fr. 117,163.39, Kautionen Fr. 14,455.30, Garantiekonto V. S. K. Fr. 19,000.—, Reservefonds Fr. 215,970.85 Dispositionsfonds Fr. 12,336.38, Hypotheken Fr. 626,000.—, Baugarantien Franken 246.40, Transitorische Passiven Fr. 13,895.15, Rückvergütungen auf Waren Fr. 64,435.35, Rückvergütung auf Fleischwaren Fr. 5626.15, Vergabungen Fr. 1250.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 383.35. Die Zahl der Verkaufsläden beziffert sich auf 8, die Zahl der Angestellten auf 40.

Eschenbach *(St. G.)*. Der Umsatz belief sich im Jahre 1920 auf Fr. 189,604.18, gegenüber dem Vorjahre Fr. 18,043.68 mehr. Die Mitgliederzahl stieg von 160 auf 178. Die sechs Austritte, die im Berichtsjahre erfolgten, waren durchwegs auf Tod oder Wegzug, in keinem Falle auf Unzufriedenheit mit der Genossenschaft zurückzuführen, gewiss ein schönes Zeichen. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Franken 20,269.21, der Reinüberschuss auf Fr. 8876.52. Die Mitglieder erhalten Fr. 8101.84 (8% von Fr. 101,273.—) rückerstattet, der Rest von Fr. 774.68 wird dem Reservefonds zugewiesen. Der Reservefonds beläuft sich heute auf Fr. 8195.12. Die Mitglieder haben auf Anteilscheine Fr. 3475.—, auf Mitgliederguthaben Fr. 15,881.93 einbezahlt. Die Warenvorräte stehen mit Franken 39,250.32 in der Bilanz.

Münchenbuchsee. Während gewisse Konsumvereine die grössten Schwierigkeiten haben, die zu ihrem Betriebe erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, ist es bei anderen geradezu erstaunlich, wie ausgiebig ihnen das Geld zufliesst. Die Konsumgenossenschaft Münchenbuchsee gehört zu dieser eigentlich beneidenswerten Art von Verbandsvereinen. Sie besitzt auf Ende des Rechnungsjahres 1920 an Mitgliedergeldern Fr. 47,712.63 Spareinlagen, Fr. 33,877.65 Depositenguthaben, Fr. 15,568.70 Obligationen und Fr. 10,000.— Anteilscheine, also zusammen Fr. 107,158.98, daneben an eigenen Mitteln Fr. 24,500.— Reservefonds, Fr. 2700.— Dispositionsfonds und Fr. 1550.— Unterstützungsfonds oder zusammen Fr. 28,750.—. Daneben hat sie Fr. 34,150.— Hypotheken- und Fr. 2506.45 Warenschulden. Und trotz diesem Ueberfluss an Betriebsmitteln ist die Genossenschaft — eine Beobachtung, die wir immer und immer wieder machen — in der Verwendung sehr sparsam. Sie kann deshalb nicht weniger als Fr. 80,478.40 dem V. S. K. zur Verfügung stellen. Das Warenlager beziffert sich bei einem Umsatz von Fr. 256,543.92 (Fr. 218,794.48 im Vorjahre) auf nur 39,500.— Franken. Die Mitgliederzahl stieg im Laufe des Jahres von 316 auf 339. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 34,936.95, der Verlust aus dem Migrosverkehr auf Fr. 752.35, der Reinüberschuss auf Fr. 14,701.77. Der Reinüberschuss wird, da die Einlagen in das Genossenschaftsvermögen bereits vor Abschluss der Rechnung erfolgten, ausschliesslich zu Rückerstattungen verwendet. Der Satz beträgt 7% auf allgemeinen Waren und 3% auf Brot.

Oberkemptthal. Das Rechnungsjahr 1920 schliesst mit einem Rohüberschuss von Fr. 6299.10 und einem Reinüberschuss von Fr. 3556.28 ab. Vom Reinüberschuss erhalten die Mitglieder Fr. 2736.20 (10% auf allgemeine Waren und 4% auf Brot, Mehl und Würste) rückerstattet, der Rest von Fr. 281.03 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Leider nimmt die Ge-

nossenschaft schon seit langer Zeit von einer Aeuffnung des Genossenschaftsvermögens vollständig Abstand, so dass der Reservefonds ständig auf Fr. 5000.—, der Dubiosenfonds auf Fr. 500.— bleibt. Wenn die finanzielle Lage der Genossenschaft trotzdem nicht ungünstig ist, so rührt das davon her, dass einerseits die Genossenschaft sozusagen ständig gleich gross bleibt, anderseits die Mitgliedergelder verhältnismässig gross sind (Fr. 6603.60). Die Mitgliederzahl beziffert sich auf 24. Der Umsatz belief sich im Jahre 1920 auf Fr. 38,360.22, gegenüber dem Vorjahre Fr. 838.70 weniger.

Ragaz. Die Mitgliederzahl des Konsumvereins Ragaz erhöhte sich im Laufe des Jahres 1920 um 27 auf 292. Dagegen steht der Umsatz mit Fr. 192,129.10 gegenüber demjenigen des Vorjahres (Fr. 213,269.—) um Fr. 21,139.90 zurück. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Franken 30,68.79, der Reinüberschuss auf Fr. 6577.70. In den Franken 24,107.09 betragenden Betriebskosten sind enthalten Fr. 1460.— Zuweisung an das Genossenschaftsvermögen und Fr. 2000.— Abschreibung auf den Liegenschaften. Trotzdem müssen sie als verhältnismässig hoch bezeichnet werden. Der Hauptgrund ist darin zu suchen, dass die Genossenschaft hauptsächlich mit fremden Mitteln arbeiten muss und deshalb verhältnismässig hohe Zinsen bezahlen muss. Der Reinüberschuss wird ausschliesslich dazu verwendet, den Mitgliedern eine Rückerstattung von 6% auf die eingetragenen Bezüge auszurichten. Die Depositeneinlagen der Mitglieder erhöhten sich im Laufe des Jahres von Fr. 7480.— auf Fr. 12,343.50. Die Zunahme ist verhältnismässig befriedigend, doch sollte bei den fast 300 Mitgliedern der Genossenschaft noch weit Besseres zu erreichen sein. Heute machen sie noch erst etwa ein Zehntel sämtlicher Betriebsmittel aus. Demgegenüber schuldet die Genossenschaft der Raiffeisenkasse Fr. 52,000.— neben Fr. 35,000.— Hypotheken, die ebenfalls mit Vorteil durch eigene Mittel ersetzt werden könnten.

Wettingen-Kloster. Unter den zahlreichen, eng aneinander gereihten Konsumvereinen der Bezirke Brugg und Baden des Kantons Aargau ist der Konsumverein Wettingen-Kloster nicht nur einer der ältesten, sondern auch einer der bedeutendsten. Trotzdem er seine Tätigkeit auf die Gemeinde Wettingen beschränkt, und auch in der Gemeinde Wettingen selbst nur drei Läden betreibt, verzeichnet er heute einen Umsatz von Fr. 1,375,714.89. Und dabei ist noch zu berücksichtigen, dass einer der drei Läden erst im Berichtsjahre eröffnet wurde und am Gesamtumsatz erst mit fünf Monaten teilnimmt. Der Anfang des neuen Ladens, es handelt sich um eine Ablage in dem der Gemeinde Baden zugelegenen Gemeindeteil Langenstein, ist allerdings ausserordentlich günstig. Währenddem die Läden in Wettingen-Kloster, dem Sitz der Genossenschaft, und Wettingen-Dorf Umsätze von Fr. 684,500.— und Fr. 525,800.— verzeichnen, erzielte der neue Laden in den fünf ersten Monaten bereits einen Verkehr von Fr. 148,000.—, was auf das ganze Jahr umgerechnet einem Betrag von etwa Fr. 360,000.— entspricht. Der Laden Langenstein nimmt ungefähr die Hälfte der ganzen Umsatzvermehrung (Fr. 297,383.14) für sich in Anspruch. Der Rest verteilt sich auf die beiden andern Läden und den Bäckereiverkauf, währenddem die Migrosverkäufe um Fr. 3591.71 zurückgegangen sind. Die Bäckerei stellte aus 162,839 kg Mehl 214,728 kg Brot und Kleingebäck im Werte von Fr. 10,315.— her. Ihre Gesamteinnahme beziffert sich auf Fr. 161,882.62, Fr. 44,308.84 mehr als im Vorjahre. Die Mitgliederzahl erfuhr, vor allem wohl infolge der Eröffnung der Ablage in Langenstein, eine kräftige Zunahme. Waren es am Anfang des Jahres nur 934, so an dessen Schluss 1192. Das Rechnungsergebnis ist durchaus zufriedenstellend. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr (Fr. 100,216.71) wird durch die Betriebskosten (Fr. 100,140.79) so ziemlich aufgewogen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass auf dem Warenkonto bereits die ganze Rückerstattung (Franken 129,137.60 oder 11%) gebucht ist. Für andere Zwecke kommt somit in erster Linie der Reinüberschuss der Bäckerei in Betracht. Er beläuft sich auf Fr. 28,958.83. Dazu kommt noch ein kleiner Vortrag vom Vorjahre in der Höhe von Fr. 558.70. Anderseits müssen noch in Abzug gebracht werden die Zinsen (Fr. 7135.05) und die im voraus bezahlten Rückerstattungen (Fr. 1425.40). Es verbleibt sodann für andere Verwendung ein Betrag von Fr. 21,033.—. Dieser Betrag wird ausschliesslich zu Abschreibungen und Reservestellungen, vor allem zu ausgiebigen Abschreibungen auf den Liegenschaften verwendet. Der Haushalt der Genossenschaft darf als sehr sparsam bezeichnet werden. Die Gesamtzahl der Mittel beläuft sich auf Fr. 457,351.45, also etwa ein Drittel des Umsatzes. Auf der Aktivenseite treten dabei besonders hervor der Warenvorrat (Fr. 214,419.69), die Liegenschaften (Fr. 141,000.—) und die Debitoren (Fr. 88,304.65), auf der Passivenseite ausser den Rückerstattungen, die den grössten Posten bilden, die Depositeneinlagen (Fr. 102,992.95), die Kreditoren (Fr. 86,892.90), die verschiedenen Fonds (Fr. 72,184.60), die Obligationen (Fr. 32,620.—) und die Anteilscheine der Mitglieder (Franken 27,795.—). Der ganze Bericht verrät, dass die Verwaltung der Genossenschaft es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet, dem auch für die Genossenschaften geltenden wirtschaftlichen Grundsatz, mit den kleinsten Mitteln den grössten Nutzen zu erzielen, nachzukommen.

Wildhaus. Bei einem Umsatz von Fr. 233,222.39 verzeichnet das Rechnungsjahr 1920/21 gegenüber dem Vorjahr ein Mehr von Fr. 22,722.80, d. h. etwas über 10%. Der Rohüberschuss beziffert sich auf Fr. 39,579.40, der Saldo der Betriebskosten auf Fr. 27,480.81, der Reinüberschuss auf Franken 12,098.59. Die Betriebskosten erscheinen verhältnismässig hoch. Es ist indessen in Betracht zu ziehen, dass auch die Frachten in der Höhe von Fr. 6074.67 als Betriebskosten gebucht sind, somit die eigentlichen Betriebskosten nur noch Fr. 21,406.14, also nur rund 9% des Umsatzes ausmachen, somit nicht als übersetzt bezeichnet werden können. Vom Reinüberschuss erhalten die Aktionäre 5% Dividende (Fr. 600.—), die Bezüger 7% Rückerstattung auf die eingeschriebenen Bezüge von Fr. 141,197.— (Fr. 9883.79). Dem Reservefonds werden Fr. 1200.— zugewiesen, der Rest von Fr. 414.80 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beläuft sich heute auf Fr. 25,540.—. Er ist der grösste Einzelposten unter den Passiven der Bilanz. Die Warenvorräte stehen mit Fr. 33,813.21 in der Bilanz und sind um Fr. 16,859.63 abgeschrieben. Der Verein wird deshalb den Wechselfällen des Preisabbaues sicher begegnen können. Die Liegenschaft steht mit Fr. 20,000.— zu Buch und ist mit Fr. 9300.— Hypotheken belastet. Alles in allem geht aus der Bilanz hervor, dass die Lage des Vereins durchaus gesund ist.

Bibliographie

Zentralstelle für soziale Literatur, Zürich. Jahresbericht pro 1920. Der Besuch dieser Institution hat ausserordentlich zugenommen, ca. 20—30 Personen sprechen durchschnittlich pro Tag im Lesesaal vor. Nach auswärts wurden 534 Titel versandt, in der Stadt Zürich Wohnhaften wurden 1651 Titel abgegeben. Im Berichtsjahr gingen schenkungsweise 3026 zum Teil sehr wertvolle Schriften ein aus aller Herren Länder. Die Zahl der Mitglieder besteht heute aus 95 Kollektiv- und 201 Einzelmitgliedern.

Dem Vorstand gehören an: Stadtrat Paul Pflüger, Präsident; Dr. Paul Gygax, Redakteur der «N. Z. Ztg.», Vizepräsident; Dr. F. Buomberger; Prof. Dr. A. Egger; F. W. Emch, Ingenieur; Dr. H. Escher, Direktor der Zentralbibliothek; Otto Lang, Oberrichter; Ernst Tobler, Regierungsrat; Prof. Dr. Zürcher. Verwalter: S. Bloch.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 5. August 1921.

1. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von einem Schreiben der Konsumgenossenschaft Biel (Bern), worin dieselbe mitteilt, dass die Konsumgenossenschaft Twann infolge Fusion mit 1. August 1921 an die Konsumgenossenschaft Biel übergegangen ist.

2. Den veränderten Statuten der Société coopérative de consommation Morges wird die Genehmigung erteilt.

Ebenso erklärt sich die Verwaltungskommission einverstanden mit einer Statutenänderung der Konsumgenossenschaft Twann, die notwendig wurde, um die Verschmelzung mit der Konsumgenossenschaft Biel durchzuführen.

Redaktionsschluss: 11. August 1921.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Schuhwaren
der eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschafts-Familien allen andern vorgezogen

Sie sind in

Form und Qualität mustergültig

und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) in Basel

Die

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

bietet den Genossenschaftern Gelegenheit zu **billigen Prämien** und unter **günstigen Bedingungen** durch den Abschluss einer

Lebensversicherung

für die eigenen späteren Tage und für die Zukunft der Angehörigen vorzusorgen.

Genossenschafter, die für ihre **Kinder,** sei es als Aussteuer oder für die Erlernung eines Berufes, etwas beiseite legen können, greifen mit Vorteil zu der von der Schweiz. Volksfürsorge vor kurzer Zeit neu eingeführten

Kinderlebensversicherung

Prospekte sind erhältlich und Auskunft wird erteilt bei den Verwaltungen der Konsumvereine, sowie bei der Zentralverwaltung der Schweiz. Volksfürsorge, Tellstrasse 58, Basel